

Linzer Diözesanblatt

167. Jahrgang

1. Dezember 2021

Nr. 8

58. Weihnachts- und Neujahrswunsch

Sehnsuchtsweg zur Krippe

Wie geht es den Menschen in den Pfarrgemeinden, wie geht es euch Seelsorgerinnen und Seelsorgern angesichts der Corona-Pandemie, die nicht abebben will? Neben persönlichen Ängsten und Sorgen kommen vermutlich Emotionen hoch, bisweilen auch Wut, immer wieder Enttäuschung. Das kann nicht ausgeblendet werden. Auch dann nicht, wenn sich der Blick auf den Advent und Weihnachten hinwendet. Wieder steht uns ein Weihnachtsfest bevor, das nicht ohne Auflagen gefeiert werden kann. Wieder muss (oder darf) nach kreativen Formen der Gestaltung der Wochen des Advents und der Weihnachtstage unter den gebotenen Rahmenbedingungen gesucht werden. Es ist aber auch eine Sehnsucht nach Heilung,

nach Zusammenhalt, nach einem Zusammen-Stehen da – die Sehnsucht nach einem geborgenen Mensch-Sein.

Vieles im Advent wird in der Diözese heuer unter das Motto „Sehnsuchtsweg zur Krippe“ gestellt. Hinter diesem Schwerpunkt steht die einfache und doch wunderbare Erfahrung der Geburt Gottes in unser Leben und unsere Zeit hinein, die wir als Christinnen und Christen zu Weihnachten feiern. Gott ist auch in diesen Wochen und Monaten, die bestimmt nicht einfach sind, unter uns Menschen anwesend und lässt sich auf uns ein. Und er will, dass wir uns auf ihn einlassen. „In dir muss Gott geboren werden. Wird Christus tausendmal zu Bethlehem geboren und nicht in dir, du bleibst noch ewiglich verloren.“ (Angelus Silesius)

Inhalt

- | | |
|---|---|
| 58. Weihnachts- und Neujahrswunsch | 64. Bericht aus der Dechantenkonferenz |
| 59. Änderung der Dekanate | 65. Bericht aus dem Priesterrat |
| 60. Rahmenordnung für die Durchführung der Fachinspektion des katholischen Religionsunterrichts in der Diözese Linz | 66. Bericht aus dem Pastoralrat |
| 61. Grundsätze Diözesaner Rechnungslegung der Diözese Linz | 67. Sei So Frei Adventsammlung 2021 |
| 62. Gebühren für die Erteilung der kirchenbehördlichen Genehmigung | 68. Kollekte für den Maria Empfängnis Dom |
| 63. Dokumentation der Erlässe im Zusammenhang mit COVID-19 | 69. Pfarrausschreibungen und Personelle Veränderungswünsche |
| | 70. Personen-Nachrichten |
| | 71. Hinweise und Termine |
| | Impressum |



Die Begegnung mit Bethlehem möge unser Leben heil und hell werden und unsere Lebensfreude und unsere Hoffnung wachsen lassen. Gott wird Mensch, damit wir wahrhaft Menschen werden, damit wir einander wahrhaft menschlich begegnen, damit wir Gottes fähig werden. Der Weg zur Krippe kann eine tiefe Sehnsucht entfachen, dass das Leben letztlich doch mehr enthält als das Kreisen um die eigenen Probleme und Bedürfnisse. Es ist die Hoffnung, dass es eine letzte Versöhnung und Gerechtigkeit gibt, ein endgültiges Gelingen und Gutwerden des Lebens.

Ich danke für euer Zeugnis, das ihr den Menschen aus dieser Hoffnung heraus gebt und für euer vielfältiges Wirken. Ich wünsche euch von Herzen gesegnete Weihnachten und ein von Hoffnung und Zuversicht geprägtes Neues Jahr 2022.

59. Änderung der Dekanate

Nach erfolgter mehrmaliger Beratung im Erweiterten Bischöflichen Konsistorium sowie Befragung der von Änderungen betroffenen Pfarrgemeinde- und Dekanatsräte erlasse ich das nachfolgende

Dekret über die Änderung der Dekanatszusammensetzungen (2. Teil)

Zum Dekanat *Kremsmünster* gehören künftig die Pfarren: Adlwang, Allhaming, Bad Hall, Eggendorf, Kematen a.d.Kr., Kremsmünster, Neuhofen a.d.Kr., Pfarrkirchen b. Bad Hall, Ried i. Traunkreis, Rohr, Sattledt, Sipbachzell sowie Schleißheim, Steinhaus, Thalheim b.W., Weißkirchen b.W. (vom Dekanat Wels-Land).

Weihnacht sagt:

Alle Zeit ist schon umfasst von der
Ewigkeit,
die selber Zeit wurde.

Alle Tränen sind schon im Innersten
versiegt,
weil Gott sie selbst mitgeweint hat
und schon aus seinen eigenen Augen
wischte.

Alle Hoffnung ist eigentlich schon Besitz,
weil Gott schon von der Welt besessen ist.
Die Nacht der Welt ist schon hell geworden.
(Karl Rahner)

Bischof von Linz

Zum Dekanat *Wels* gehören künftig die Pfarren: Bad Schallerbach, Buchkirchen b.W., Gunkskirchen, Holzhausen, Krenglbach, Marchtrenk, Pichl b.W., Wallern (vom Dekanat Wels-Land) sowie Wels-HI. Familie, Wels-Herz Jesu, Wels-St. Franziskus, Wels-St. Josef, Wels-St. Stephan, Wels-Stadtpfarre (vom Dekanat Wels-Stadt).

Die Dekanate *Wels-Land* und *Wels-Stadt* werden aufgelöst.

Sämtliche Änderungen treten mit 1. Oktober 2021 in Kraft

Weitere Änderungen sind in Beratung.

Dr. Manfred Scheuer
Bischof von Linz

Linz, am 20. September 2021
Zl. 2021/1486

Nach erfolgter mehrmaliger Beratung im Erweiterten Bischöflichen Konsistorium sowie Befragung der von Änderungen betroffenen Pfarrgemeinde- und Dekanatsräte erlasse ich das nachfolgende

**Dekret über die Änderung der
Dekanatszusammensetzungen**

(3. Teil)

Neu geschaffen wird das Dekanat *Altheim-Aspach*. Zu diesem Dekanat gehören künftig die Pfarren: Altheim, Mühlheim, Polling (vom Dekanat Altheim), Aspach, Hönhart, Mettmach, Moosbach, Roßbach, St. Johann a.W., Treubach, Weng (vom Dekanat Aspach), Maria Schmolln (vom Dekanat Mattighofen) sowie Kirchheim (vom Dekanat Ried i.I.).

Zum Dekanat *Mattighofen* gehören künftig die Pfarren: Auerbach, Feldkirchen b. Mattig., Friedburg, Jeging, Kirchberg b. Mattigh., Lengau, Lochen, Mattighofen, Munderfing, Palting, Perwang, Pfaffstätt, Pischelsdorf, Schalchen, Schneegattern, Uttendorf-Helpfau.

Neu geschaffen wird das Dekanat *Reichersberg*. Zu diesem Dekanat gehören künftig die Pfarren: Antiesenhofen, Geinberg, Gurten, Kirchdorf a.I., Lambrechten, Mörschwang, Münsteuer, Obernberg, Ort i.I., Reichersberg, Senftenbach, St.Georgen b.Obg., Weilbach (vom Dekanat Altheim), sowie St.Martin i.I., Utzenaich, Wippenham (Vorm Dekanat Ried i.I.).

Zum Dekanat *Ried im Innkreis* gehören künftig die Pfarren: Andrichsfurt, Aurozlmünster, Eberschwang, Eitzing, Geiersberg, Hohenzell, Lohnsburg, Mehrnbach, Neuhofen i.I., Pattigham, Peterskirchen, Pramet, Ried i.I., Riedberg, Schildorn, St. Marienkirchen a.H., Taiskirchen, Tumeltscham, Waldzell.

Die Dekanate *Altheim* und *Aspach* werden aufgelöst.

Sämtliche Änderungen treten mit dem Beginn des neuen Kirchenjahres, am 1. Adventsonntag, das ist der 28. November 2021, in Kraft.

Dr. Manfred Scheuer
Bischof von Linz

Linz, am 14. Oktober 2021
Zl. 2021/1629

60. Rahmenordnung für die Durchführung der Fachinspektion des katholischen Religionsunterrichtes in der Diözese Linz

Nach erfolgter Beratung im Erweiterten Bischöflichen Konsistorium am 15. September 2021 sowie am 13. Oktober 2021 erlasse ich die nachfolgende

Rahmenordnung für die Durchführung der Fachinspektion des katholischen Religionsunterrichtes in der Diözese Linz 2021

Präambel

Der Religionsunterricht leistet im Sinne der ganzheitlichen Bildung der Schüler*innen einen unverzichtbaren Dienst im Interesse des Staates, der die Kirche mit dessen Besorgung, Leitung und Beaufsichtigung beauftragt.

Bezüglich seiner Inhalte, der didaktischen Aufbereitung dieser Inhalte und der dienstrechtlichen Stellung der Religionslehrer*innen steht er im Verantwortungsbereich der Kirche.

Durch die Inspektion des Religionsunterrichtes kommt zum Ausdruck, dass der Religionsunterricht nicht nur in den Kompetenzbereich der einzelnen Religionslehrerin bzw. des einzelnen Religionslehrers fällt, sondern in einem größeren Zusammenhang steht.

Der Religionsunterricht ist ein Anliegen der gesamten Kirche. Letztlich liegt die Verantwortung dafür beim Diözesanbischof, der für die damit verbundenen Aufgaben das Bischöfliche Schulamt errichtet und beauftragt hat.

Die Religionslehrerin, der Religionslehrer

Die Religionslehrer*innen gehören einerseits dem Lehrkörper einer Schule an und haben entsprechend ihrer dienstrechtlichen Stellung (kirchlich bestellt, Vertragslehrer*in, öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis) die damit verbundenen Rechte und Pflichten.

Andererseits sind alle Religionslehrer*innen - Laien, Priester, Diakone und Ordensleute -

durch die Erteilung der kirchlichen Beauftragung (missio canonica) befähigt und ermächtigt, am Verkündigungsdienst mitzuwirken. Als solche stehen sie gleichberechtigt nebeneinander und sind zur Zusammenarbeit verpflichtet. Die Beauftragung bringt zum Ausdruck, dass die Religionslehrer*innen auch im Auftrag der Kirche handeln, sich dieser Kirche zugehörig und verpflichtet wissen. Im Sinne der „Rahmenordnung für Religionslehrer*innen der österreichischen Diözesen“ kommt diese Zugehörigkeit durch die Beheimatung und Mitarbeit in einer kirchlichen Gemeinde zum Ausdruck.

Religionsunterricht und Pfarrpastoral

Der schulische Religionsunterricht ist auch ein pastorales Anliegen.

Dem Pfarrer ist nach dem kirchlichen Gesetzbuch die Verantwortung für die katechetische Unterweisung aller Gläubigen aufgetragen (CIC Can 528 § 1 und Can 776). Die genannte katechetische Unterweisung ergänzt den schulischen Religionsunterricht. Einmal ist die Verpflichtung des Pfarrers umfassender und wird durch den Religionsunterricht allein nicht abgedeckt, andererseits erfordert ein an Kompetenzen orientierter Religionsunterricht mehr als eine katechetische Unterweisung.

Die Bestellung von Religionslehrerinnen und Religionslehrern

erfolgt durch das Bischöfliche Schulamt auf Vorschlag der zuständigen Fachinspektion und in Absprache mit dem Personalreferat. Bei erstmals am Standort tätigen Lehrpersonen wird der Schulleitung die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme eingeräumt. Für den Religionsunterricht kommen nur Bewerber*innen in Frage, die aufgrund ihrer fachlichen Qualifikation und ihrer religiösen Überzeugung für diese Tätigkeit geeignet sind.

Alle für die Seelsorge in einem bestimmten Gebiet bestellten Personen (Priester, Seelsorger*innen...), haben die für die Erteilung des Religionsunterrichtes an Pflichtschulen notwendige *missio canonica* kraft ihres Amtes, sofern die entsprechende Ausbildung gegeben ist. Für alle Religionslehrerinnen und Religionslehrer, die die *missio canonica* nicht kraft Amtes haben, wird diese vom Ordinarius über das Bischöfliche Schulamt erteilt.

Die Aufsicht über den Religionsunterricht

und die Überprüfung der Eignung der Religionslehrer*innen gehört in den Aufgabenbereich des Diözesanbischofs (CIC Can 804 § 1), der mit der Wahrnehmung dieser Aufgaben das Schulamt, insbesondere die Fachinspektorinnen und Fachinspektoren beauftragt.

Der Religionsunterricht, der von Priestern gegeben wird, unterliegt denselben Beurteilungskriterien wie der Unterricht der Religionslehrer*innen und ist wie dieser durch Inspektionen zu begleiten.

Die Tätigkeit im schulischen Religionsunterricht wird von Priestern und Laien mit dem Erreichen des staatlichen Pensionsalters beendet.

Für die unmittelbare Beaufsichtigung des Religionsunterrichtes sind vom Diözesanbischof Fachinspektor*innen bestellt. Dadurch wird das Recht der nach den kirchenrechtlichen Vorschriften zur Visitation des Religionsunterrichtes sonst berufenen Organe der Kirche, ins-besondere jenes des Diözesanordinarius nicht berührt. Der Pfarrer ist weiterhin gebeten, vor allem anlässlich der Visitation einer Pfarre auch die Verbindung zu den Religionslehrer*innen aufzunehmen, sich für ihre Tätigkeit zu interessieren und sie dabei zu ermutigen.

Die Fachinspektor*innen für den katholischen Religionsunterricht werden vom Diözesanbischof nach Rücksprache mit dem Bischöflichen Schulamt bestellt. Bei der

Reihung der Kandidat*innen, die sich um eine Inspektor*innen-Stelle bewerben und die vom Schulamt dem Diözesanbischof vorgeschlagen werden, wirken gewählte Vertreter*innen der Religionslehrer*innen mit.

Die Tätigkeit der Fachinspektorin / des Fachinspektors

Die unmittelbare Inspektionstätigkeit umfasst die Durchführung und Dokumentation von Schul- bzw. Unterrichtsbesuchen und Inspektionen mit dem Ziel der Weiterentwicklung der Qualität des Religionsunterrichtes (einschließlich der Schulveranstaltungen sowie der religiösen Übungen und Veranstaltungen). In diesem Sinn bezieht sich die Inspektionstätigkeit auf die Unterrichts- und Erziehungstätigkeit der Religionslehrerin bzw. des Religionslehrers wie auch auf die Weiterentwicklung des Schulteams bzw. von schulübergreifenden Teams. Durch Inspektionen, Dienstbesprechungen, Entwicklungs- und Zielvereinbarungsgespräche soll sie die Eigenverantwortlichkeit der Religionslehrerinnen und Religionslehrer und die Zusammenarbeit im Schulteam stärken.

An der im Dienstrecht der Lehrer*innen vorgesehenen Leistungsfeststellung hat die Fachinspektorin / der Fachinspektor gemeinsam mit der Schulleitung mitzuwirken.

Bei Beschwerdefällen, Krisen und außergewöhnlichen Situationen umfasst die Inspektionstätigkeit eine lösungsorientierte Kommunikation mit den Beteiligten wie mit den zuständigen kirchlichen und staatlichen Institutionen.

Gegebenenfalls wird die Fachinspektorin / der Fachinspektor bei seinen/ihren Inspektionen auch Verbindung mit Pfarrverantwortlichen bzw. mit dem Schulerhalter aufnehmen.

Zur Tätigkeit der Fachinspektor*innen gehören regelmäßige Konferenzen mit der Leitung des Bischöflichen Schulamtes und

kontinuierliche Zusammenarbeit mit den Kolleg*innen in den anderen diözesanen Schulämtern besonders im Hinblick auf die Weiterentwicklung des Religionsunterrichtes und der Schulfachaufsicht sowie nach Möglichkeit auch interreligiöse/ interkonfessionelle Kooperationen.

Zeitpunkt und Häufigkeit der Fachinspektion

Eine Fachinspektion ist im Sinne von § 2 RelUG als externe Evaluation ein Instrument der Qualitätsentwicklung und –sicherung und gibt der Begleitung und Beratung durch die Fachaufsicht einen Rahmen. Sie orientiert sich an definierten Standards (“Grundlegende Standards zur Reflexion und Evaluierung des Religionsunterrichts”) und ist eine wesentliche Grundlage für die Unterrichtsentwicklung des Religionsunterrichts sowie – neben anderen Formaten der Begleitung und Beratung – eine Unterstützung in der Personalentwicklung durch die Schulfachaufsicht.

Sie ist grundsätzlich jederzeit und während der gesamten Dauer der Dienstzeit ohne besonderen Anlass möglich. Vorgesehen ist eine Fachinspektion

- während der Absolvierung der Induktionsphase
- im ersten Dienstjahr als Religionslehrer*in in der Diözese Linz
- vor der Übernahme in ein unbefristetes Vertragsverhältnis

- wenn eine Leistungsfeststellung beantragt wird
- an Schnittstellen der beruflichen Entwicklung (z.B. nach längerer Karenz)
- auf Wunsch der Religionslehrerin bzw. des Religionslehrers
- im Rahmen des Krisen- und Beschwerdemanagements

Über das Ergebnis der Fachinspektion ist mit der betreffenden Person bzw. den betreffenden Personen eine Dienstbesprechung durchzuführen und es sind ggf. Vereinbarungen festzuhalten.

Jede Fachinspektion wird dokumentiert, enthält sie eine Beurteilung, wird der Inspektionsbericht dem Personalakt beigelegt. Die bei Fachinspektionen und Schulbesuchen gewonnenen Erkenntnisse und erhobenen Daten werden im Rahmen von Dienstbesprechungen der Fachinspektor*innen für eine evidenzbasierte Unterrichts- und Personalentwicklung und die Aus- und Fortbildung der Religionslehrer*innen nutzbar gemacht.

Die vorliegende Rahmenordnung tritt mit heutigem Tag in Kraft.

Dr. Manfred Scheuer
Bischof von Linz

Linz, am 14. Oktober 2021
Zl. 2021/1634

61. Grundsätze Diözesaner Rechnungslegung der Diözese Linz

Nach erfolgter Beratung im Diözesanen Wirtschaftsrat erlasse ich nachfolgende

Grundsätze Diözesaner Rechnungslegung der Diözese Linz

(kurz: GDR Diözese Linz)

1. Grundsätze des kanonischen Rechtes

Die Rechnungslegung gehört als Teil der kirchlichen Verwaltung gemäß Art.15 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger zu den inneren Angelegenheiten der Kirche. Diese steht im Dienste des Gottesvolkes. Sie schafft wichtige Voraussetzungen für eine wirksame Heilssorge.

Jede Verwaltungstätigkeit in der Kirche soll, getragen vom Geiste des Evangeliums, nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit, Übersichtlichkeit und Durchschaubarkeit ausgerichtet sein.

Der/die vom Bischof für die Verwaltung des Diözesanvermögens eingesetzte Ökonom/in hat mit Unterstützung des/der diözesanen Controllers/in die Aufgabe, das Diözesanvermögen gemäß dem vom diözesanen Wirtschaftsrat festgelegten Budgets zu verwalten und am Ende des Haushaltsjahres über die Erträge und Aufwendungen und das Vermögen dem Wirtschaftsrat und dem Ordinarius Rechenschaft abzulegen (can. 494 CIC).

Der/die Ökonom/in und überhaupt alle Verwalter/innen kirchlichen Vermögens haben ein genaues Bestandsverzeichnis (Anlagenverzeichnis über die beweglichen und unbeweglichen Wirtschaftsgüter) anzufertigen, regelmäßig zu überprüfen und fortzuführen (can. 1283 §2 CIC).

Alle Verwalter müssen gemäß can. 1284 CIC ihr Amt mit der gebotenen Sorgfalt ausüben. Sie haben darüber zu wachen, dass das ihrer Sorge anvertraute Vermögen nicht verloren geht und keinen Schaden

erleidet, dass es auf rechtlich gültige Weise gesichert wird (z.B. durch den Abschluss von Versicherungsverträgen), dass die Einkünfte und Erträge rechtzeitig eingefordert und die Verbindlichkeiten zur festgesetzten Zeit beglichen werden. Ferner haben sie alle einschlägigen Vorschriften und Bestimmungen des kanonischen und weltlichen Rechtes zu beachten und insbesondere zu verhüten, dass durch Nichtbeachtung weltlicher Gesetze der Kirche ein Schaden entsteht. Das Geld, das nach Bestreitung der Aufwendungen übrigbleibt, ist nutzbringend zu verwenden, die Bücher sind „wohlgeordnet“ zu führen. Auch Dokumente und Belege sind geordnet (auch digital) aufzubewahren.

Der Ordinarius hat gemäß can. 1276 CIC gewissenhaft die Verwaltung des gesamten Vermögens zu überwachen, das den ihm unterstellten öffentlichen juristischen Personen gehört. Diese GDR schafft dafür die entsprechenden Rahmenbedingungen, indem sie auch für diese Rechtsträger im angemessenen Umfang Anwendung findet und somit für die nötige Transparenz sorgt.

2. Ziel der Grundsätze Diözesaner Rechnungslegung

Ziel dieser Grundsätze ist die Sicherstellung der geordneten und nachvollziehbaren Dokumentation sämtlicher Geschäftsfälle sowie die geordnete Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Diözese Linz.

Die einheitlichen Rechnungslegungsgrundsätze sollen für alle Bereiche der Diözese Linz gewährleisten, dass im Rahmen einer konsolidierten Jahresrechnung ein Gesamtvermögens- und Erfolgsausweis (siehe Punkt 5) der Rechenwerke der Diözese Linz ermöglicht wird bzw. einheitliche Rahmenbedingungen gelten. Um das sicherzustellen, sind die jeweiligen Jahresabschlüsse aller Bereiche einheitlich zu

gliedern, soweit in der Folge nichts anderes bestimmt wird. Die Verbuchung sämtlicher Geschäftsfälle erfolgt nach einem einheitlichen Kontenrahmen.

Der Kontenrahmen und die Gliederung der Rechenwerke werden vom/von der Ökonom/in gemeinsam mit dem Diözesanen Rechnungswesen unter Anlehnung an die unternehmensrechtlichen Bestimmungen vorgegeben. Der/die Ökonom/in und der/die Controller/in können weitere Auflagen erteilen, um die Übersichtlichkeit einzelner Rechenwerke zu verbessern. Die Anweisungen des/der Ökonom/in sowie des /der Controllers/in sind im Interesse der Einheitlichkeit und Durchschaubarkeit des Rechenwerkes einzuhalten und Änderungen nur im Einvernehmen mit dem/der Ökonom/in und dem/der Controller/in vorzunehmen.

3. Allgemeine Grundsätze Diözesaner Rechnungslegung

Unter Beachtung der oben angeführten kirchenrechtlichen Erfordernisse entscheidet sich die Diözese Linz, die Jahresabschlüsse der einzelnen Einrichtungen nach den Bestimmungen der §§ 189 bis 242 des Unternehmensgesetzbuchs (kurz: UGB) zu erstellen. Ungeachtet der in

§ 221 UGB definierten Größenklassen gelten sämtliche diözesane Einrichtungen als große Gesellschaften. Davon abweichende Regelungen werden in Punkt 6 aufgelistet.

Die gemäß § 221 UGB für große Kapitalgesellschaften relevanten Rechtsfolgen der unternehmensrechtlichen Prüfung (§§ 268 ff UGB), Offenlegung (§§ 277 ff UGB) sowie der Erstellung eines Konzernabschlusses gelangen nicht zur Anwendung. An deren Stelle treten hinsichtlich der unternehmensrechtlichen Prüfung und Konsolidierung die spezifischen Vorschriften der Grundsätze Diözesaner Rechnungslegung. Bücher und Aufzeichnungen sowie die zu den Büchern

und Aufzeichnungen gehörigen Belege sind gemäß der unternehmensrechtlichen Frist aufzubewahren (auch digital).

Es ist sicherzustellen, dass sämtliche Vorgänge zwischen den unter Punkt 5a und unter Punkt 5b angeführten Rechenwerken) erfasst werden, sodass eine ordnungsgemäße Konsolidierung der Forderungen und Verbindlichkeiten gewährleistet ist. Aufwendungen und Erträge werden – mit Ausnahme von unbaren Zuschüssen, Bauzuschüssen und Zuschussleistungen in den in Punkt 5a und 5b genannte Rechenwerken – aus verwaltungsökonomischen Gründen nicht konsolidiert.

Die unter Punkt 6 (Abweichungen zu den UGB-Bestimmungen) angeführten Ausnahmen finden für die Caritas der Diözese Linz und ihre Institute nur insoweit Anwendung, als nachstehende Grundsätze mit jenen des Punkt 6 zu vereinbaren sind oder in der Folge nicht explizit anderes für die Caritas der Diözese Linz und ihre Institute bestimmt wird.

Es erfolgt zur Erhöhung der Aussagekraft des Jahresabschlusses eine Angleichung an staatliche Bestimmungen - insbesondere in Hinblick auf das UGB, die VRL, steuerrechtliche Bestimmungen, vertragliche Vorgaben mit Öffentlichen Stellen und Verpflichtungen gegenüber Spendern. Dies umfasst auch die Verbuchung sämtlicher Geschäftsfälle nach einem eigenen einheitlichen Kontenrahmen, der dem Österreichischen Einheitskontenrahmen weitestgehend entspricht.

4. Geltungsbereich der Grundsätze Diözesaner Rechnungslegung

Diese Rechnungslegungsgrundsätze gelten in gleicher Weise als diözesaner Standard für sämtliche Ämter und Einrichtungen der Diözese Linz und zwar sowohl für deren hoheitliche als auch betriebliche Abrechnungsbereiche. Darüber hinaus gelten diese Rechnungslegungsgrundsätze auch

als diözesaner Standard für jene selbständigen dem Ordinarius unterstellten Rechtsträger auf diözesaner Ebene (diözesane Rechtsträger), die in Punkt 5c ausdrücklich angeführt sind.

Davon unberührt bleiben unternehmensrechtliche oder abgabenrechtliche Vorschriften für kirchliche Betriebe gewerblicher Art.

5. Diözesane Ämter und Einrichtungen und einzubeziehende diözesane Rechtsträger

Folgende Ämter und Einrichtungen der Diözese Linz (Rechtsträger Diözese Linz) sowie selbständige Rechtsträger auf diözesaner Ebene (diözesane Rechtsträger), die dem Ordinarius unterstehen, haben nach einheitlichen Grundsätzen gegliederte Budgets und Jahresabschlüsse zu erstellen (5a bis 5c).

5a) Ämter/Einrichtungen der Diözese Linz

- Bischöfliches Ordinariatsamt, 4021 Linz, Herrenstraße 19
- Diözesanfinanzkammer, 4021 Linz, Hafnerstraße 18
(hier sind auch die Zuschüsse an Pfarren, Caritas der Diözese Linz und überdiözesane Aufgaben darzustellen)
- Pastorale Berufe, 4021 Linz, Herrenstraße 19
- Schulamt der Diözese Linz, 4021 Linz, Herrenstraße 19
- Pastoralamt der Diözese Linz, 4021 Linz, Kapuzinerstraße 84
(hier sind auch Unterstützungsleistungen an Projekte darzustellen)
- Pastoralamt der Diözese Linz / Wirtschaftsbetriebe (gesamt)
- Diözesanes Bildungshaus Schloss Puchberg, 4600 Wels, Puchberg 1
- Katholische Hochschulgemeinde, 4040 Linz, Mengerstraße 23
- Kirchenzeitung der Diözese Linz, 4021 Linz, Kapuzinerstraße 84

- Private Pädagogische Hochschule der Diözese Linz, 4020 Linz, Salesianumweg 3
- Adalbert Stifter Gymnasium (ORG), 4020 Linz, Stifterstrasse 27
- Bischöflicher Fonds zur Unterstützung der Gesundheitsversorgung im Mas-sai-land im Andenken an Dr. Herbert Watschinger (Watschinger-Fonds), 4021 Linz, Hafnerstraße 18
- Pensionsfonds der Diözese Linz (inkl. Pfründenverwaltung), 4021 Linz, Hafnerstraße 18

5b) Selbständige, einzubeziehende diözesane Rechtsträger

- Bischöfliches Priesterseminar, 4020 Linz, Harrachstraße 7
- Katholische Privat-Universität Linz, 4020 Linz, Bethlehemstraße 20

Öffentliche Kirchliche Vereine gem. cann. 312 ff. CIC:

- Schulverein „Bischöfliches Gymnasium Petrinum“, 4040 Linz, Petrinumstraße 12
- Welthaus der Diözese Linz (Diözesanstelle für Weltkirche und Entwicklungszusammenarbeit), 4021 Linz, Kapuzinerstraße 84

Die unter Punkt 5a und 5b angeführten Ämter und Einrichtungen und diözesanen Rechnungsträger werden je Rechenwerk (FIBU Buchungskreisen) dargestellt. In der konsolidierten Jahresrechnung werden sie gemeinsam als konsolidierte Jahresrechnung der Diözese Linz dargestellt. Die konsolidierte Jahresrechnung sowie das konsolidierte Budget sind dem Wirtschaftsrat fristgerecht vorzulegen (siehe Punkt 7). Für eine aussagekräftige und transparente Darstellung sind Umgliederungen möglich. Der Pensionsfonds der Diözese Linz wird aufgrund seiner besonderen Zweckwidmung separat dargestellt.

5c) Sonstige dem Ordinarius unterstellte Rechtsträger auf diözesaner Ebene sind nicht in den Konsolidierungsbereich einzu-beziehen.

Für Nachfolgende gilt die GDR als diözesaner Standard, soweit nichts anderes bestimmt wird:

- Bistum Linz, 4021 Linz, Herrenstraße 19
- Caritas der Diözese Linz, 4021 Linz, Kapuzinerstraße 84
- Caritas für Menschen in Not, 4021 Linz, Hafnerstraße 28
- Caritas für Betreuung und Pflege, 4021 Linz, Hafnerstraße 28
- Caritas für Menschen mit Behinderung, 4060 Leonding, St. Isidor 16
- Caritas für Kinder und Jugendliche, 4021 Linz, Kapuzinerstraße 84

Öffentliche selbständige fromme Stiftungen gem. cann. 1303 ff. CIC:

- Bischof-Rudigier-Stiftung zur Erhaltung des Maria-Empfängnis-Domes in Linz, 4021 Linz Herrenstraße 26
sämtliche Tochterfirmen sind gesondert darzustellen
- Bischöfliche Arbeitslosenstiftung, 4020 Linz, Domgasse 3
- Diözesane Immobilien-Stiftung, 4020 Linz, Hafnerstraße 18
sämtliche Tochterfirmen sind gesondert darzustellen
- Familienstiftung – Hilfsfonds der Katholischen Aktion Oberösterreich, 4021 Linz, Kapuzinerstraße 84
- Frauenstiftung / Sozialfonds der Katholischen Frauenbewegung in Oberösterreich, 4021 Linz, Kapuzinerstraße 84
- St. Barbara Gottesacker Stiftung, 4020 Linz, Friedhofstraße 1
- Stiftung zum Zwecke kirchlicher Förderungs- und Hilfsmaßnahmen für Obdachlose (Obdachlosenstiftung), 4020 Linz, Kapuzinerstraße 38/2

Öffentliche Kirchliche Vereine gem. cann. 312 ff. CIC, sofern ihre Tätigkeit von wirtschaftlichem Gewicht ist:

- Verbund Kirchlicher Kindertagesstätten in der Landeshauptstadt Linz (KITA-Verbund), 4020 Linz, Tungas-singerstraße 23a
- Öffentlicher Kirchlicher Verein „Bildungshaus Greisinghof“, 4284 Tragwein, Mistlberg 20

Der Ordinarius kann nach Rücksprache mit dem diözesanen Wirtschaftsrat weitere kirchliche Rechtsträger den GDR unterstellen. Für jene sowie für neu gegründete diözesane Rechtsträger ist die Zuordnung zum Konsolidierungsbereich durch den diözesanen Wirtschaftsrat jeweils zu definieren.

Abänderungen zur diözesanen GDR sind mit dem Ökonomen/in und dem diözesanen Controller/in abzustimmen und dem diözesanen Wirtschaftsrat sowie dem Ordinarius zur Genehmigung vorzulegen.

6. Abweichungen zu den UGB-Bestimmungen

Die in Punkt 3 genannten Sonderregelungen hinsichtlich der Abweichungen zu §§189 bis 242 UGB stellen sich wie folgt dar. Weitere Abweichungen müssen vom diözesanen Wirtschaftsrat genehmigt werden.

Gewisse Bezeichnungen des UGB sind in kirchenrelevante Formulierungen umbenannt. Zudem ist es möglich die Gliederung des Jahresabschlusses an das jeweilige Geschäftsmodell der Einrichtung anzupassen, um eine aussagekräftigere Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage zu erreichen.

Entgegen der Bestimmungen in § 225 Abs. 3 und 6 UGB sind die Restlaufzeiten der Forderungen und Verbindlichkeiten nicht in der Bilanz anzugeben.

6.1. Sachanlagevermögen, immaterielle Anlagevermögen und Anlagenverzeichnis

6.1.1. Für in Punkt 5 genannten Rechenwerke gilt generell als diözesaner Standard:

Sämtliche Anschaffungskosten für immaterielle Vermögensgegenstände und Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens werden im außerordentlichen Aufwand ausgewiesen. Alle Veräußerungserträge aus der Veräußerung von immateriellen Vermögensgegenständen und Sachanlagevermögen werden im außerordentlichen Ertrag erfasst. Eine Aktivierung von Anschaffungskosten von immateriellen Vermögensgegenständen und Vermögensgegenständen des Sachanlagevermögens in den Jahresabschlüssen erfolgt daher nicht.

Dessen ungeachtet ist ein Anlagenverzeichnis / Inventarverzeichnis über sämtliche immaterielle und materielle, unbewegliche und bewegliche Wirtschaftsgüter der Diözese anzulegen, wenn die Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Vermögensgegenstandes den Wert gemäß § 13 EStG übersteigen. Dieses Verzeichnis ist ständig fortzuschreiben.

Das Anlageverzeichnis hat wenigstens folgendes zu enthalten:

1. Bezeichnung des Gegenstandes
2. Anschaffungsdatum
3. Name des Lieferanten
4. Ort der Aufbewahrung (Situierung)
5. Anschaffungskosten
6. Einheitswert bei Grundstücken (sofern nicht bereits 6.1.2 zur Anwendung kommt)

In dieses Anlageverzeichnis sind sämtliche Wirtschaftsgüter des Sachanlagevermögens aufzunehmen, sofern die Anschaffungskosten inkl. Mehrwertsteuer den Betrag gemäß § 13 EStG übersteigen und eine gewöhnliche Nutzungsdauer von mehr als einem Jahr besteht.

Für im Zeitpunkt der Erstellung des Anlageverzeichnisses bereits in Nutzung stehende Vermögensstände gelten dieselben Prinzipien, soweit die Anschaffungskosten für die Vergangenheit mit vertretbarem Aufwand ermittelbar sind. Im Übrigen sind die jeweiligen Durchführungsrichtlinien zur Inventarisierung zu beachten.

Die Bewertung der zentral verwalteten Pfründe kann aus verwaltungsökonomischen Gründen pauschal und vereinfacht erfolgen. Die jeweils angewendete Bewertungsmethode ist im Anhang des Jahresabschlusses im Pensionsfonds der Diözese Linz zu beschreiben.

Die Angabe der Miet- und Leasingverpflichtungen kann unterbleiben.

Die Angabe von Eventualverbindlichkeiten sind nur für Verpflichtungen gegenüber anderen als den unter Punkt 5 genannten Rechtsträgern zu bilden. Eventualforderungen werden nicht angegeben.

6.1.2. Für sämtliche in Punkt 5 c) genannten Rechtsträger gilt darüber hinaus:

Sämtliche Anschaffungskosten für immaterielle Vermögensgegenstände und Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens können aktiviert werden.

Seit dem Stichtag 1.1.2014 wurden die bebauten und unbebauten Grundstücke einer für diese Vermögensgegenstände iSd UGB üblichen Bewertung unterzogen.

Bereits vorhandene Liegenschaften und Gebäude werden aufgrund eines durch interne oder externe Gutachten ermittelten Verkehrswertes in das Anlagevermögen aufgenommen. Passivseitig wird der Wert als Bewertungsreserve/Kapitalreserve (die dem Eigenkapital zurechenbar ist) ausgewiesen.

Neu hinzukommende Liegenschaften sowie werterhöhende Um- und Zubauten werden aktiviert, in das Anlagevermögen aufgenommen, und auf die übliche wirtschaftliche Nutzungsdauer (Afa) abgeschrieben.

Nicht rückzahlbare Zuschüsse oder Investitionszuschüsse für das Anlagevermögen sind passivseitig auszuweisen und reduzieren bzw. neutralisieren die Afa.

Bei Gebäuden/Gebäudeteilen mit pastoraler /liturgischer/sozialer Nutzung bzw. bei Gebäuden/Gebäudeteilen die der kirchlichen Verwaltung oder als Bildungseinrichtung dienen, sind kürzere Nutzungsdauern bis zu einem Jahr möglich. Der Ausweis der kürzeren Nutzungsdauer kann als außerordentlicher Aufwand oder im Rahmen des sonstigen betrieblichen Aufwandes erfolgen.

Bei Erstausrüstung von Räumlichkeiten, die auf Grund von Neu- und Zubauten oder Generalsanierungen von Gebäuden in der Caritas der Diözese Linz oder ihren Instituten anfallen, wird das Wahlrecht die GWG sofort abzuschreiben nicht in Anspruch genommen.

6.1.3. Anlagenspiegel

Jene Einrichtungen, die aufgrund dieser Richtlinie Anlagevermögen aktivieren bzw. freiwillig aktivieren, erstellen einen Anlagenspiegel in Übereinstimmung mit § 226 UGB. Die Darstellung der Entwicklung der kumulierten Abschreibung sowie der aktivierten Zinsen als davon-Vermerk bei den Zugängen sind nicht zwingend erforderlich.

6.2. *Finanzanlagevermögen – Bewertung von Wertpapieren*

Der Ansatz der Wertpapiere (thesaurierend und ausschüttend) erfolgt zum Kurswert. Ist dieser höher als die Anschaffungskosten, ist der Wertansatz mit den Anschaffungskosten beschränkt.

6.3. *Umlaufvermögen*

6.3.1. Kirchenbeitrag

Im Rahmen der Kirchenbeitragseinhebung unterbleibt im Rechenwerk die Buchung von Forderungen an Beitragspflichtige. Verbucht werden lediglich Zahlungsvorgänge.

6.3.2. Vorräte

Bei der Bewertung der Waren wird der letzte Einkaufswert herangezogen. Zusätzliche Abwertungen können bei Bedarf durchgeführt werden.

In der Caritas der Diözese Linz und ihren Instituten wird die Bewertungsvereinfachung gemäß § 209 UGB in der geltenden Fassung genutzt.

6.3.3. Bewertung von Forderungen

Bei uneinbringlichen Forderungen erfolgt eine Ausbuchung. Es muss keine Bildung von Einzel- und Pauschalwertberichtigung im Bereich der Forderungen erfolgen.

Langfristige Forderungen gegenüber kirchlichen Stellen werden nicht abgezinst.

In der Caritas der Diözese Linz und ihren Instituten werden Forderungen gegenüber öffentlichen Stellen unter folgenden Voraussetzungen bilanziert:

- Erfüllung der sachlichen Voraussetzungen für die Zuschussgewährung am Abschlussstichtag und
- Bestimmbarkeit der Höhe des Zuschusses bis zur Erstellung des Jahresabschlusses.

6.4. *Rücklagen*

Rücklagen dürfen gebildet werden, wobei im Ausweis der jeweilige Verwendungszweck in der Bilanz (= Zweckbindung) anzugeben und die jährliche Entwicklung im Rücklagenspiegel darzustellen ist.

6.5. Rückstellungen (gilt für 5a und 5b)

Die Zuführungen der unter Punkt 6.5.1. bis 6.5.5. genannten Rückstellungen werden abweichend vom UGB in der Gewinn- und Verlustrechnung in einem gesonderten Posten in den „sonstigen betrieblichen Aufwendungen“ dargestellt.

Die Rückstellungen (Punkt 6.5.1. bis 6.5.5.) werden bei Inanspruchnahme/Nicht-Inanspruchnahme unter dem Posten „Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen“ ausgewiesen. Für Baurückstellungen wird auf Punkt 6.5.6. hingewiesen.

Langfristige Rückstellungen (mit Ausnahme der Rückstellungen gemäß 6.5.1, 6.5.2 und 6.5.5) sind entgegen der Bestimmung in § 211 Abs. 2 UGB nicht zwingend abzuzinsen.

6.5.1. Rückstellungen für Abfertigungen

Sämtliche Abfertigungsansprüche von Dienstnehmer/innen, der unter 5a und 5b genannten Einrichtungen deren Anstellung vor dem 1.1.2003 erfolgte, sind am jeweiligen Abschlussstag zu berechnen. Es ist eine Abfertigungsrückstellung mit mindestens 80% der Ansprüche am Stichtag zu bilden.

Für zugesagte Zuschüsse zur Abfertigungsrückstellung von Pfarrsekretäre/innen (50%) sowie Pfarrhaushälter/innen (40%) müssen entsprechende Rückstellungen gebildet werden. Der Ausweis erfolgt im Rahmen der Abfertigungsrückstellung.

Die Bildung der Abfertigungsrückstellung ist zentral im Rechenwerk der Diözesanfinanzkammer der Diözese Linz vorzunehmen.

Alle unter 5c genannten Einrichtungen haben die Abfertigungsrückstellung nach finanzmathematischen Grundsätzen selbstständig in ihrem Rechenwerk zu bilden. Der Zinssatz wird jährlich auf Basis des von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten siebenjährigen Durchschnittszinssatzes bei einer vereinfachten Restlaufzeit von 15

Jahren abzüglich der erwarteten Bezugssteigerung ermittelt. Fluktuationswahrscheinlichkeiten können auf Basis von Erfahrungswerten einbezogen werden.

6.5.2. Rückstellung für Pensionen

Sämtliche Pensionsansprüche von Dienstnehmer/innen/n und Priestern der unter 5a und 5b genannten Einrichtungen sind entsprechend den unternehmensrechtlichen Vorschriften zu ermitteln. Die Ermittlung erfolgt mindestens alle zwei Jahre nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Auch Pensionisten/innen sind in diese Berechnung einzubeziehen. Weitere Personengruppen können, sofern eine Zusage dafür vorliegt, einbezogen werden. Für die Ansammlung der Verpflichtung wird das Verfahren der laufenden Einmalprämien verwendet. Der Zinssatz wird jährlich auf Basis des von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten siebenjährigen Durchschnittszinssatzes bei kongruenter Restlaufzeit abzüglich der erwarteten Bezugssteigerung ermittelt. Fluktuationswahrscheinlichkeiten können auf Basis von Erfahrungswerten einbezogen werden.

Die Bildung der Pensionsrückstellung ist einheitlich im Rechenwerk des Pensionsfonds der Diözese Linz vorzunehmen. Der jährliche Unterschiedsbetrag wird ergebnisneutral direkt über das Eigenkapital gebucht.

Alle unter 5c genannten Einrichtungen haben die Pensionsrückstellung zum Stichtag selbstständig in ihrem Rechenwerk zu bilden mit Ausnahme der Caritas der Diözese Linz und der Diözesanen Immobilienstiftung.

6.5.3. Rückstellung für nicht verbrauchte Urlaube

Sämtliche Ansprüche, der unter 5a und 5b genannten Einrichtungen sind entsprechend den unternehmensrechtlichen Vorschriften zu ermitteln. Weitere Personengruppen können, sofern eine Zusage dafür vorliegt, einbezogen werden.

Die Bildung ist einheitlich im Rechenwerk des Hoheitsbereiches der Diözese Linz vorzunehmen.

Alle unter 5c genannten Einrichtungen haben die Urlaubsrückstellung zum Stichtag selbstständig in ihrem Rechenwerk zu bilden.

6.5.4. Rückstellung für Zeitausgleich

Rückstellungen für Zeitausgleiche können optional gebildet werden.

Bei Bildung der Rückstellung sind sämtliche Ansprüche, der unter 5a und 5b genannten Einrichtungen entsprechend den unternehmensrechtlichen Vorschriften zu ermitteln. Weitere Personengruppen können, sofern eine Zusage dafür vorliegt, einbezogen werden.

Die Bildung ist einheitlich im Rechenwerk des Hoheitsbereiches der Diözese Linz vorzunehmen.

Alle unter 5c genannten Einrichtungen haben die Rückstellung für Zeitausgleich zum Stichtag selbstständig in ihrem Rechenwerk zu bilden.

6.5.5. Rückstellung für Jubiläumsgelder

Sämtliche Ansprüche der unter 5a und 5b genannten Einrichtungen sind entsprechend den unternehmensrechtlichen Vorschriften zu ermitteln. Weitere Personengruppen können, sofern eine Zusage dafür vorliegt, einbezogen werden.

Die Bildung ist einheitlich im Rechenwerk des Hoheitsbereiches der Diözese Linz vorzunehmen.

Alle unter 5c genannten Einrichtungen haben die Jubiläumsrückstellung nach finanzmathematischen Grundsätzen zum Stichtag selbstständig in ihrem Rechenwerk zu bilden. Der Zinssatz wird jährlich auf Basis des von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten siebenjährigen Durchschnittszinssatzes bei einer vereinfachten Restlaufzeit von 15 Jahren abzüglich der

erwarteten Bezugssteigerung ermittelt. Fluktuationswahrscheinlichkeiten können auf Basis von Erfahrungswerten einbezogen werden.

6.5.6. Baurückstellungen

Auflösung und Verbrauch der Baurückstellung im Hoheitsbereich werden im sonstigen betrieblichen Aufwand saldiert.

Baurückstellungen werden im Bereich des Hoheitsbereichs für (durch den/die Finanzdirektor/in) kirchenbehördlich genehmigte Zuschüsse für Bauvorhaben gebildet. Die Bildung darüber hinausgehender Baurückstellungen kann durch den/die Finanzdirektor/in vorgenommen werden.

6.6. *Latente Steuern*

Die Bestimmungen des § 198 Abs. 9 und 10 UGB betreffend aktive und passive latente Steuern sind nicht zwingend zu beachten.

6.7. *Verbindlichkeiten*

Ist der Rückzahlungsbetrag einer Verbindlichkeit zum Zeitpunkt ihrer Begründung höher als der Ausgabebetrag, so darf der Unterschiedsbetrag (Disagio) entgegen der Bestimmung des § 198 Abs. 7 UGB wahlweise sofort aufwandswirksam erfasst oder über einen aktiven Rechnungsabgrenzungsposten abgegrenzt werden.

6.8. *Abweichende Regelungen zu den Anhangangaben gemäß § 236ff. UGB*

Folgende Angaben können in Anlehnung an das UGB in den Rechenwerken dargestellt werden

- Angaben hinsichtlich der Fristigkeit der ausgewiesenen Forderungen (gemäß § 225 Abs. 3 UGB)
- Erläuterung, wenn im Posten „sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände“ Erträge enthalten sind, die erst nach dem Abschlussstichtag zahlungswirksam werden, soweit es

sich um wesentliche Beträge handelt (gemäß § 225 Abs. 3 UGB)

- Angabe des Betrages der Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr bei jedem gesondert ausgewiesenen Posten, wenn dies nicht in der Bilanz angemerkt ist (gemäß § 225 Abs. 6 UGB)
- Erläuterung, wenn im Posten „sonstige Verbindlichkeiten“ Aufwendungen enthalten sind, die erst nach dem Abschlussstichtag zahlungswirksam werden, soweit es sich um wesentliche Beträge handelt (gemäß § 225 Abs. 6 UGB)
- Angaben hinsichtlich der Fristigkeit der ausgewiesenen Verbindlichkeiten (gemäß § 237 Abs. 1 Z 5 UGB)
- Angabe über Organe, Arbeitnehmer/innen
- Angaben bezüglich Mitzugehörigkeit von Forderungen und Verbindlichkeiten (gemäß § 223 Abs. 5 UGB)
- Angabe des Gesamtbetrages der sonstigen finanziellen Verpflichtung aus der Nutzung von in der Bilanz nicht ausgewiesenen Sachanlagen für das folgende Geschäftsjahr und der folgenden fünf Jahre (§ 238 Abs. 1 Z 14 UGB)
- Angabe von aktiven und passiven latenten Steuern, die aufgrund der Ausnahmeregelung gemäß Punkt 6.6. nicht bilanziert werden.
- Angabe der Aufwendungen für den Abschlussprüfer (gemäß § 238 Abs. 1 Z 18 UGB)

6.9. Verpflichtungen aus noch nicht widmungsgemäß verwendeten Zuwendungen und zweckgewidmete Finanzierungsbeiträge für Anlagengegenstände aus Spenden

Die Bilanzierung der beiden Bilanzpositionen Verpflichtungen aus noch nicht widmungsgemäß verwendeten Zuwendungen, sowie zweckgewidmete Finanzierungsbeiträge für Anlagengegenstände aus Spenden erfolgt für die Caritas der Diözese Linz und ihre Institute unter Beachtung des Fachgutachtens KFS RL 19 des Fachsenates für Handelsrecht und Revision des Institutes für Betriebswirtschaft, Steuerrecht und Organisation der Kammer der Wirtschaftstreuhänder.

6.10. Instandhaltungsbeiträge (EVB) in Anlehnung WGG

Die in der Mietkalkulation enthaltenen Instandhaltungskostenbeiträge (EVB) werden erst zu einem vorab unbestimmten Zeitpunkt verbraucht. In den Büchern der Caritas der Diözese Linz und ihren Instituten werden daher sogenannte Ausgleichsposten Hausbewirtschaftung gebucht. Als Vorsorge wird ein Verrechnungskonto Hausbewirtschaftung dotiert. Somit werden die Mehrerträge – weniger Instandhaltungskosten als eingehobene EVB erfolgsneutral dargestellt.

6.11. Verpflichtungen gemäß HVO § 23 Heimverordnung

Gemäß § 23 Abs. 4 Oö Alten- und Pflegeheimverordnung sind für Instandhaltungen, Ersatzinvestitionen und zum Ausgleich unterschiedlicher Betriebsergebnisse entsprechende Vorsorgemaßnahmen bei der Heimentgeltkalkulation vorzunehmen. Für die Caritas der Diözese Linz und ihre Institute wird jährlich im Zuge der Jahresabschlussarbeiten je Seniorenwohnhäuser ein HVO-Ergebnis ermittelt.

6.12. Mehr-/Mindertilgungen bei Wohnbauförderungsdarlehen

Bei der Caritas der Diözese Linz und ihren Instituten werden Mehr-/Mindertilgungen bei den Wohnbauförderungsdarlehen in Anlehnung an das WGG behandelt.

6.13. Lagebericht

Ein Lagebericht gem. § 243 UGB in der geltenden Fassung ist nicht zu erstellen.

Für den konsolidierten Jahresbericht sowie das konsolidierte Budget (5a und 5b) erstellt das Diözese Controlling entsprechende Erläuterungen für den diözesanen Wirtschaftsrat.

7. Allgemeines

7.1. Jahresabschlüsse sowie Konsolidierte Jahresrechnung der Diözese Linz

Im Rahmen der Diözesanfinanzkammer erfolgt für die unter Punkt 5a und Punkt 5b genannten Rechenwerke eine Zusammenfassung der Erfolgsrechnungen und der Bilanzen in der konsolidierten Jahresrechnung der Diözese Linz. Für eine aussagekräftige und transparente Darstellung sind Umgliederungen möglich. Der Pensionsfonds/Pfründenverwaltung der Diözese Linz wird aufgrund seiner besonderen Zweckwidmung separat dargestellt. Diese Einrichtungen haben dem diözesanen Controlling eine nach oben angeführten Prinzipien erstellte Bilanz und eine Gewinn- und Verlustrechnung vorzulegen.

Die Jahresabschlüsse, der unter 5c genannten Einrichtungen sind nach oben angeführten Prinzipien zu erstellen. Diese werden nicht in die konsolidierte Jahresrechnung der Diözese Linz einbezogen. Die Einzelabschlüsse sind nach Beschlussfassung des jeweiligen Gremiums des selbständigen Rechtsträgers (z.B. Stiftungsrat) an das diözesane Controlling bis spätestens 30.4. (für Beschlüsse im Wirtschaftsrat ständiger Ausschuss) und 10.6. (für Beschlüsse im Wirtschaftsrat

Vollversammlung) zu übermitteln. Die Genehmigung erfolgt durch den Wirtschaftsrat, soweit dies in den jeweiligen Statuten der Rechtsträger nicht anders geregelt ist.

Das Bistum ist auf Grund des jeweils geltenden Statuts von dieser Bestimmung (Berichtspflicht bzw. Genehmigung durch den Wirtschaftsrat) ausgenommen.

7.2. Budget

Jede unter Punkt 5 genannte Einrichtung hat zeitgerecht eine Planerfolgsrechnung (Budget) über die Gebarung des folgenden Kalenderjahres aufzustellen und an das diözesane Controlling zu übermitteln.

Das konsolidierte Budget der Diözese Linz (5a und 5b) ist vom/von diözesanen Controller/in rechtzeitig bis zur Dezember-Sitzung dem Wirtschaftsrat zur Genehmigung vorzulegen.

Der/die Ökonom/in kann, wenn aus unabwendbaren Gründen (Ereignissen) wesentliche Abänderungen der Budgetansätze notwendig sind, ein Nachtragsbudget erstellen.

Die Budgets der unter 5c genannten Einrichtungen werden nach Beschlussfassung des jeweiligen Gremiums des selbständigen Rechtsträgers (z.B. Stiftungsrat) an das diözesane Controlling übermittelt und dem Wirtschaftsrat zur Genehmigung vorgelegt, soweit die Statuten der jeweiligen Rechtsträger es nicht anders regeln.

Jede unter Punkt 5 genannte Einrichtung, mit Ausnahme der Caritas der Diözese Linz und ihrer Institute, hat für jedes Quartal einen PLAN/IST-Vergleich zu erstellen und dem diözesanen Controlling vorzulegen. Der PLAN/IST-Vergleich der Abrechnungsstelle der selbständigen Rechtsträger wird vom diözesanen Controlling im Rahmen des Reporting gemeinsam mit dem/der Verantwortlichen für die Einrichtung analysiert. Das Reporting der Caritas der Diözese Linz und ihrer Institute erfolgt im Controlling der Caritas der Diözese Linz.

Das Bistum ist auf Grund des jeweils geltenden Statuts von dieser Bestimmung (Berichtspflicht an das Diözesane Controlling) ausgenommen.

Vom diözesanen Controlling erfolgt eine Konsolidierung aller PLAN/IST-Vergleiche der unter Punkt 5a und 5b genannten Einrichtungen; anschließend ergeht quartalsweise eine Information an alle unter Punkt 5 genannten Einrichtungen an den Ökonomen/in und den diözesanen Wirtschaftsrat (Reporting).

Weiterführende Details sind in der jeweils gültigen Fassung der Controlling Richtlinie zur Budgetierung und dem Reporting geregelt.

7.3. Interne Revision

Diesbezüglich wird auf das Statut der Revisionsstelle für die Diözese verwiesen.

7.4. Wirtschaftsprüfung

Die Jahresabschlüsse der in Punkt 5 genannten Einrichtungen sind durch eine Wirtschaftsprüfungskanzlei in berufsrechtlicher Art und Weise im Sinne des § 268ff. UGB sowie auf Einhaltung dieser Grundsätze Diözesaner Rechnungslegung zu prüfen. Die Wirtschaftsprüfungskanzlei wird vom Wirtschaftsrat bzw. bei den unter Punkt 5c genannten Rechtsträgern dem jeweils zuständigen Gremium (z.B.: Stiftungsrat) beauftragt und hat über die Prüfung schriftlich zu berichten. Bei den unter 5c genannten können an Stelle einer Wirtschaftsprüfungskanzlei lt. Statut andere Kontrollinstanzen definiert sein. Dem Wirtschaftsrat obliegt die Entscheidung, einzelne Rechenwerke nicht prüfen zu lassen.

7.5. Eigenkapital

7.5.1. Eigenkapitalfinanzierung bei bischöflichen Stiftungen

Eigenkapital ist der Teil des Kapitals, das der Stiftung von einem kirchlichen Rechtsträger zur Verfügung gestellt wird oder durch Nichtentnahme des Gewinns entsteht.

Die Eigenkapitalfinanzierung ist eine Form der Außen- so wie Innenfinanzierung. Von außen kann das Geld durch Einlagen oder Beteiligungen von kirchlichen Eigenkapitalgebern kommen, während das von innen kommende Eigenkapital durch eine offene und verdeckte Selbstfinanzierung entsteht.

Subventionen sind Finanzmittel, die von außen der bischöflichen Stiftung zufließen und das Eigenkapital unter den Prämissen, dass sie nicht mehr zurückgezahlt werden bzw. deren Geber keinen Einfluss auf die Stiftung ausübt, erhöhen. Nicht rückzahlbare Investitionszuschüsse sind nach herrschender Auffassung bei der Berechnung der Eigenkapitalquote nach § 23 URG nach der Nettomethode zu berücksichtigen.

Die Mindesteigenkapitalquote bei bischöflichen Stiftungen wird mit 30 Prozent festgelegt. Bei Unterschreitung ist unverzüglich der Wirtschaftsrat (ständiger Ausschuss) zu informieren. Die Berechnung der Eigenkapitalquote wird im § 23 URG (Unternehmensreorganisationsgesetz) definiert. Der Begriff Eigenkapital stellt dabei auf das Gliederungsschema des § 224 Abs. 3 UGB ab, zu dem die un versteuerten Rücklagen gezählt werden. Leasingverpflichtungen sind bei der Berechnung des Gesamtkapitals zu berücksichtigen. Die von Vorräten absetzbaren Anzahlungen sind vom Gesamtkapital abzuziehen.

Aus der Tatsache, dass das Eigenkapital der Stiftung eine Haftungsfunktion übernimmt, folgt, dass die Gefahr einer durch Überschuldung ausgelösten Insolvenz mit wachsenden Eigenmitteln geringer wird. Eine ausreichende Kapitalbasis erleichtert außerdem die Beschaffung von Fremdmitteln, womit eine Zahlungsunfähigkeit unwahrscheinlicher wird.

7.5.2 Eigenkapital der Caritas der Diözese Linz und ihrer Institute

Für die Caritas der Diözese Linz und ihre Institute ist § 273 Abs. 3 UGB in der geltenden Fassung auf Grund ihrer Rechtsform als kirchliche öffentliche juristische Person gemäß CIC can 116 § 1 nicht anwendbar.

Für die Betrachtung der wirtschaftlichen Lage (Eigenkapitalquote) sind die Werte der „Gesamtcaritas“ (Caritas der Diözese Linz und ihrer Institute) maßgeblich, wobei nachfolgende Rechtsauslegung zu der Ermittlung der URG-Kennzahlen dabei beachtet wird:

Bei den Passivposten für zweckgewidmete Spenden handelt es sich um Sonderposten und nicht um Verbindlichkeiten iSd § 224 Abs 3 C Unternehmensgesetzbuch (UGB) in der jeweils gültigen Fassung. Sie sind daher bei Ermittlung der fiktiven Schulden für die Schuldentilgungsdauer nach § 24 URG nicht zu berücksichtigen. Die Sonderposten sind für die Berechnung der Eigenmittelquote analog zur Nettomethode für Investitionszuschüsse mit den jeweiligen Aktiva zu verrechnen, wodurch das Gesamtkapital entsprechend vermindert wird.

8. Schlussbestimmungen

Mit dem Inkrafttreten dieser Grundsätze Diözesaner Rechnungslegung ab 2021 treten die Grundsätze Diözesaner Rechnungslegung vom 20. Oktober 2016 (Zl. 2072/2016; LDBI. 162/7, 2016, Art. 57 und 58) außer Kraft.

Dr. Manfred Scheuer
Bischof von Linz

Linz, am 15. Oktober 2021
Zl. 2021/1638

62. Gebühren für die Erteilung der kirchenbehördlichen Genehmigung

Nach erfolgter Beratung im Diözesanen Wirtschaftsrat und im Domkapitel als Konsultoren-kollegium der Diözese Linz erlasse ich nachfolgende Ordnung der

Gebühren für die Erteilung der kirchenbehördlichen Genehmigung

§ 1 Für die Vorbereitung der kirchenbehördlichen Genehmigung von Rechtsgeschäften und rechtsverbindlichen Erklärungen kirchlicher Rechtspersonen wird von der Abteilung Recht und Liegenschaften der Finanzkammer der Diözese Linz eine Pauschalgebühr eingehoben, welche unter anderem den administrativen Aufwand sowie die Kosten für den Schriftverkehr und Prüfung der Zeichnungsberechtigung umfasst.

§ 2 (1) Die Gebühr für die kirchenbehördliche Genehmigung von intabulationspflichtigen Rechtsgeschäften und Erklärungen kirchlicher Rechtspersonen gemäß Zusatzprotokoll zu Art. XIII § 2 des Konkordates vom 05. Juni 1933 beträgt pro Rechtsgeschäft bzw. pro Erklärung ein Promill des Vertragswertes.

(2) Für die Berechnung von wiederkehrenden Leistungen (zB Bauzins) wird das Entgelt auf 18 Jahre kapitalisiert.

(3) Die Mindestpauschalgebühr beträgt EUR 40,00 und wird auch dann verrechnet, wenn sich die nach den Absätzen 1 und 2

bestimmten Bemessungsgrundlagen nicht ohne weiteres aus den vorliegenden Urkunden ergeben bzw. diese daraus nicht ohne weiteres berechnet werden können. Die Gebühr für die kirchenbehördliche Genehmigung beträgt maximal EUR 500,00.

§ 3 Für die kirchenbehördliche Genehmigung sonstiger (nicht-intabulationspflichtiger) Rechtsgeschäfte und Erklärungen beträgt die Pauschalgebühr EUR 40,00.

§ 4 Die jeweils für die kirchenbehördliche Genehmigung von Rechtsgeschäften und Erklärungen anfallende Pauschalgebühr ist unverzüglich nach Vorschreibung derselben fällig.

§ 5 Bei der kirchenbehördlichen Genehmigung von Kredit- und Darlehensverträgen, Mandatsverträgen und Anhängen zur Friedhofsordnung wird keine Pauschalgebühr verrechnet.

§ 6 Die Errichtung von Verträgen erfolgt ausschließlich gegen Ersatz der Barauslagen (z.B. Notariatskosten, Gebühren und Abgaben, etc.).

§ 7 Diese Regelung ersetzt die bisher geltende Regelung LDBI. 159/2, 2013, Art. 23 und gilt mit Wirkung ab dem 01.01.2022.

Dr. Manfred Scheuer

Bischof von Linz

Linz, am 2. November 2021

ZI. 2021/1727

63. Dokumentation der Erlässe in Zusammenhang mit Covid-19

Seit der Dokumentation in LDBI. 167/5, 2021, Art. 44 wurde die Rahmenordnung der Österreichischen Bischofskonferenz zur Feier öffentlicher Gottesdienste viermal novelliert (Geltungsdauer 1.7. - 14. 9.; 15.9. - 12. 11.; 13.11.-21.11., ab 22.11. 2021). Die Regelungen wurden jeweils auf elektronischem Weg bekannt gemacht und sind somit in Rechtskraft erwachsen.

Außerdem ist auf den Erlass des Diözesanbischofs vom 12. November 2021 (ZI. 1820/2021) über Detailbestimmungen zur Feier öffentlicher Gottesdienste in der Diözese Linz hinzuweisen, der ebenfalls auf elektronischem Weg bekannt gemacht wurde.

64. Bericht aus der Dechantenkonferenz

Die Herbst-Dechantenkonferenz fand am 22. und 23. September im Bildungshaus Schloss Puchberg statt.

1. Es werden die Aufgaben und Befugnisse von Dechanten als Dienstvorgesetzte der Priester im Dekanat erläutert. Danach ist Zeit für einen Austausch der Mitglieder über ihre Erfahrungen in diesem Zusammenhang.
2. Auch die Überlegungen zu einem neuen Gehaltssystem für Priester werden vorgestellt und diskutiert. Die Rückmeldungen fließen in einen Entwurfstext ein, der in der Finanzkommission Priester bzw. im Priesterrat weiterbehandelt wird.
3. Auf der Basis von Statistischen Daten wird die Situation der Personalbesetzungen reflektiert und Überlegungen zur Erstellung eines künftigen Personalplans angestellt.
4. Weitere Schwerpunkte sind die Pfarrgemeinderatswahl 2021, der Umsetzungsprozess der pfarrlichen Strukturreform, die

65. Bericht aus dem Priesterrat

Die 6. Vollversammlung des Priesterrates (12. Funktionsperiode) fand am 5. und 6. Oktober 2021 im Bildungshaus Schloss Puchberg statt.

1. Bischof Dr. Manfred Scheuer spricht über die Aufgabe und Herausforderung der „Inkarnation“ in unterschiedliche Lebenswelten, insbesondere auch in die der jungen Menschen.
2. P. Dr. Klaus Schweigl SJ hält ein Impulsreferat über das Wesen und den Nutzen der geistlichen Begleitung.
3. Mag. Martin Schachinger berichtet über die Umsetzung der neuen Pfarrstruktur. Im Anschluss daran werden in einem Gespräch dazu verschiedene Fragen erörtert.
4. In der Geschäftsordnung des Priesterrates wird eine Änderung der Bestimmungen

österreichweite Kampagne „Denk dich neu – Kirchenbeziehung junger Erwachsener“ sowie das Jahr der Familie 2021/2022.

5. Bischof Dr. Manfred Scheuer ermuntert die Teilnehmenden dazu, aufmerksam für ihre Grundmotivation und Lebensfreude zu sein. In unserer komplexen Gesellschaft hat nicht zuletzt Covid-19 Brüche und Gräben aufgezeigt, und wir dürfen uns fragen, was unser Beitrag sein kann, diese zuzuschütten. Außerdem erläutert er das Anliegen des Synodalen Weges.
6. Es folgen die Berichte des Generalvikars, des Generaldechants, der Amtsleiter*innen und weiterer diözesaner Bereiche sowie eine Diskussion über die Anliegen der Mitglieder.
7. Erwin Kalteis wird als Vertreter der Dechanten in die Steuerungsgruppe der Umsetzung der Territorialreform entsendet.

zur Wahl in den Vorstand beschlossen: Jener Priester, der bei der Kandidatenermittlung zu den drei mit der höchsten Punktezahl gehört, aber weder zum geschäftsführenden Vorsitzenden, noch zu seinem Stellvertreter gewählt wurde, ist künftig automatisch gewähltes Mitglied im Vorstand.

5. Dr. Martin Füreder berichtet über die Überlegungen zu einer neuen Besoldungsordnung für Priester. In der Frühjahrsvollversammlung 2022 soll die neue Besoldungsordnung beschlossen werden, damit ab 1.1.2023 die Umstellung auf das neue System möglich ist.
6. Es folgen Berichte des geschäftsführenden Vorsitzenden und aus den Kommissionen.

66. Bericht aus dem Pastoralrat

Aufgrund der Covid-19 Pandemie musste die für 6. und 7. November 2021 geplante 8. Vollversammlung des Pastoralrates (10. Funktionsperiode) entfallen. Alternativ wurde am 6. November eine Online-Konferenz abgehalten, bei der die wichtigsten Anliegen der Mitglieder besprochen wurden.

Themen waren die PGR-Wahl 2022, Grundlagen des neuen Personalplans für die Seelsorge, der synodale Prozess der

Weltkirche, das österreichweite Projekt „Denk Dich Neu – Kirchenbeziehung junger Menschen“ sowie Information über das Modell der zukünftigen Trägerstruktur der Kinderbildungs- und –betreuungseinrichtungen der Pfarrcaritas

Außerdem wurde eine Resolution für die Aufnahme einer bestimmten Anzahl von anerkannten Flüchtlingen, die derzeit in Griechenland leben, in Österreich beschlossen.

67. Sei So Frei Adventsammlung 2021

Wort des Bischofs zur Adventsammlung "Stern der Hoffnung" 2021 von Sei So Frei – Katholische Männerbewegung in OÖ

Gott ist Mensch geworden. Ein Zeichen seiner Liebe an uns, das stärker nicht sein könnte. Dieses Ereignis hat seit mehr als 2000 Jahren eine Strahlkraft, die einzigartig ist und bleibt. Die Geburt Jesu ist ein Wendepunkt in der Menschheitsgeschichte, der noch nicht abgeschlossen ist. Wenn Er zu uns sagt: „Was ihr für einen meiner geringsten Brüder und eine meiner geringsten Schwestern getan habt, das habt ihr mir getan“ (nach Matthäus 25,40), dann ist dieses Wort an uns gerichtet, die christliche Verantwortung wahrzunehmen. Gestern, heute und ganz bestimmt morgen!

Im heurigen Advent richten wir unseren Blick auf die Mararegion im Nordosten Tansanias. Rund 1000 Kilometer von der Hauptstadt entfernt scheinen die Bewohner von der Regierung vergessen worden zu sein. Kein Wunder, sind doch die Familien arm, der Boden karg, der Busch unwirtlich und die wirtschaftliche Bedeutung sehr überschaubar. Dass der permanente Mangel an Trinkwasser den Kampf um das tägliche

Leben verschärft, regt unter diesen Umständen kaum mehr auf.

Wenn die Regenzeit ausbleibt, werden die Wasserwege täglich länger. Mehr und mehr „Erdlöcher“ versiegen, die Staubbelastung wird unerträglich und die Kräfte der Frauen und Kinder reichen oft nicht mehr, um genug Wasser nach Hause zu tragen.

Wasser – Quelle des Lebens. Für die Menschen im Busch Tansanias ist diese oft unerreichbar weit weg. Mit dem letzten Tropfen Wasser verdunstet auch die Hoffnung auf ein besseres Leben für die Familien. Es fehlt an der Grundversorgung, an Lebenschancen und Perspektiven.

Diese Familien hat Jesus besonders gemeint, wenn Er von den „Geringsten“ spricht. Und uns hat Er gemeint, wenn es ums Tun geht. Wenn es darum geht, Menschen zu unterstützen, damit für sie ein Leben in Würde möglich wird. Dazu braucht es unser Herz und unsere Leidenschaft.

Mit einer erreichbaren Wasserquelle wird für die Familien im Busch Tansanias der Durst nach einem Stück vom Himmel, einem Stück vom Glück gestillt. Die Spuren der Liebe Gottes werden für sie spürbar, der „Stern der

Hoffnung“ beginnt zu strahlen und bringt Lebensfreude.

Machen wir uns auf zu den Menschen, die unsere Unterstützung so dringend brauchen.

Vielen Dank für Ihre Mithilfe!

+ Dr. Manfred Scheuer, Bischof von Linz

Trinkwasser für ein Leben in Würde

Die monatelangen, teils sogar jahrelangen Dürreperioden in der Region Mara in Tansania machen das Leben für die Familien dort zu einem ständigen Kampf ums Überleben. Das immer extremere Klima vernichtet Ernten und Saatgut, lässt Wasserstellen vertrocknen, Menschen verhungern und Kinder krank werden. Frauen und Kinder sind oft stundenlang unterwegs, um Wasser aus verschmutzten Wasserlöchern zu schöpfen und dann kilometerweit heimzutragen. Haltungsschäden, Hunger, Durchfallerkrankungen – all das sind Folgen der schlechten Wasserversorgung.

Ein Brunnen oder Regenwassertank steigert die Lebenschancen enorm. Ein ganzes Dorf

68. Kollekte für den Maria Empfängnis Dom

Zum Patrozinium unseres Mariendoms am 8. Dezember bitten wir die Pfarren und Seelsorgestellen wieder sehr herzlich um die Durchführung der Kollekte als Beitrag zur Erhaltung unserer Kathedrale.

Der Turm ist inzwischen vom Gerüst befreit und zeigt sich in neuer Frische. Pünktlich vor Weihnachten wird auch die Renovierung der großen Domkrippe in der Krypta abgeschlossen sein und zum Gebet

mit bis zu 5000 Menschen wird damit dauerhaft mit sauberem Wasser versorgt. Ein Ziel, für das es sich lohnt zusammenzuhelfen. Gemeinsam ist vieles möglich!

Bitte unterstützen Sie die Adventsammlung und führen Sie diese in Ihrer Pfarre durch! Elemente zur Gottesdienstgestaltung, eine Fotopräsentation und vieles mehr können Sie auf: ooe.seisofrei.at/advent2021 herunterladen. Bestellungen der kostenlosen Materialpakete nimmt

Sonja Hainzl im Sei So Frei-Büro gerne entgegen: 0732/7610-3463, office@seisofrei.at.

Ein herzliches Dankeschön!

Unser Spendenkonto bei der Hypo Landesbank:

IBAN: AT30 5400 0000 0069 1733

BIC: OBLAAT2L

Verwendungszweck:

Adventsammlung 2021 – 42104

Ihre Spende ist steuerlich absetzbar, Reg.Nr. SO-1318f

einladen. Im neuen Jahr sollen die Arbeiten an den Glasfenstern fortgesetzt werden. Bitte helfen Sie weiterhin mit, all das zu finanzieren.

Für die Kollekte liegt dem Diözesanblatt ein vorgedruckter Zahlschein bei. Der IBAN für den Dombauverein lautet: AT 60 1860 0000 1063 0952, bei elektronischer Überweisung bitte die angeführte Nummer im Kundendatenfeld eingeben.

69. Pfarrausschreibungen und Personelle Veränderungswünsche

• Ausschreibung von Pfarrer, Pastoralvorstand und Verwaltungsvorstand

Gemäß der vom Bischof am 4. 5. 2021 erlassenen neuen „Ordnung der Pfarren“ (LDBI. 167/3, 2021, Art. 23) sollen die bisherigen Dekanate Braunau, Eferding, Linz-Nord, Schärding und Weyer mit voraussichtlich 1. 1. 2023 zu neuen Pfarren (§2) errichtet werden. Dafür werden jeweils ein Pfarrer (§11), ein Pastoralvorstand (§15) und ein Verwaltungsvorstand (§16) gemäß dem Besetzungsprozedere (s. Handbuch zum Strukturmodell 2.1.10.) gesucht. Die genaueren Ausschreibungstexte werden für die künftigen Pfarrer im Newsletter an alle Priester, für die beiden Vorstandsposten auf dem Jobportal der Diözese veröffentlicht. Sie sind auch auf der Homepage der Stabstelle „Umsetzung der Pfarrstruktur“ einsehbar.

Bewerbungen sind an die jeweils zuständige Personal-Abteilung zu richten und sollen bis 15. 1. 2022 erfolgen.

Offene Pfarradministratoren-Stellen werden im Newsletter an alle Priester ausgeschrieben werden

Initiativbewerbungen

Priester, die mit 1. September 2022 ihren Aufgabenbereich verändern wollen, werden gebeten, dies spätestens bis 7. Jänner 2022 der Personalstelle Priester und dem Dechant schriftlich mitzuteilen. Das gilt auch für Priester, die um Emeritierung ansuchen wollen.

MitarbeiterInnen bei Pastoralen Berufe, die mit 1. September 2022 ihren Aufgabenbereich verändern wollen, werden gebeten, dies bis 15. Jänner 2022 der Abteilung Pastoralen Berufe und dem Dechant schriftlich mitzuteilen.

Ansuchen um erstmalige Anstellung von Pastoralassistent/innen oder Beauftragte für Jugendpastoral im Dekanat müssen bis 1. März 2022 bei Pastoralen Berufe eingelangt sein.

70. Personen-Nachrichten

Dekanat Altenfelden

GR Mag. Florian Sonnleitner OPraem wird mit 1.11.2021 für eine Amtsdauer von fünf Jahren zum Dechant im neu zusammengesetzten Dekanat Altenfelden bestellt, in Nachfolge von KonsR Alfred Höfler OPraem.

Lacken, St. Martin im Mühlkreis

John Ekeogu wird mit 16.10.2021 zum Kurat für die Pfarre St. Martin im Mühlkreis und die Pfarrexpositur Lacken bestellt.

Dekanat Altheim-Aspach

Geinberg

Mag.^a Carina Maria Eibelsgruber, MA, Pastoralassistentin in der Jugendarbeit des SSR Altheim sowie Pastoralassistentin der Pfarre Geinberg, geht mit 14.11.2021 in Elternkarenz.

Dekanat Bad Ischl

Ebensee

Mag. Josef Sengschmid geht mit 31.08.2021 in Pension und beendete seinen Dienst als Pastoralassistent in der Pfarre Ebensee, er bleibt weiterhin Dekanatsassistent.

Dekanat Eferding

Dipl.-Theol. P. Dominik Nguyen OSFS wird mit 1.10.2021 zum Kurat im Dekanat Eferding bestellt.

Dekanat Enns-Lorch

Weichstetten

Mag.^a Elisabeth Hötzmanseder-Sommer, Pfarrassistentin in der Pfarre Niederneukirchen, wird ab 01.10.2021 SST-Begleiterin in der Pfarre Weichstetten.

Dekanat Gallneukirchen

Mag. August Aichhorn wird mit 1.11.2021 für eine Amtsdauer von fünf Jahren zum Dechant des neu zusammengesetzten Dekanats Gallneukirchen bestellt, in Nachfolge von **Mag. Dr. Andreas Hinterholzer**.

Mag. Franz Küllinger hat mit 1.11.2021 die Funktion des Dekanatsassistenten übernommen. Er bleibt Pfarrassistent in Wartberg o.d.Aist.

Dekanat Gaspolthofen

Offenhausen

Mag.^a Claudia Mayr, Pfarrassistentin in der Pfarre Offenhausen, geht mit 31.08.2021 in Pension.

Dekanat Linz-Mitte

Mag.^a Silvia Rockenschaub, Bacc.rel., Jugendleiterin im Jugendzentrum STUWE, wird ab 01.09.2021 zugleich Projektleiterin für „Seelsorge in und mit digitalen Medien“ im Dekanat Linz-Süd.

Dekanat Linz-Nord

Linz-St. Magdalena

Andrea Mayer-Edoloeyi beendet mit 31.08.2021 ihren Dienst als Pastorale Mitarbeiterin in der Pfarre Linz-St. Magdalena.

Dekanat Linz-Süd

Mag. Peter Pimann, MAS beendet mit 31.08.2021 seinen Dienst als Projektleiter im Dekanat Linz-Süd.

Mag.^a Sandra Mörxbauer beendet mit 31.08.2021 ihren Dienst als Projektleiterin im Dekanat Linz-Süd.

Celestine Stockinger, Pastorale Mitarbeiterin im Kids-Zentrum TURBINE, beendet mit 31.08.2021 ihren Dienst nach ihrer Bildungskarenz.

Linz-Ebelsberg, Linz-Solarcity

Mag. Martin Schachinger beendet mit 31.08.2021 seinen Dienst als Pfarrassistent in den Pfarren Linz-Ebelsberg und Linz-Solarcity.

Mag.^a Klara Porsch beendet mit 31.08.2021 ihren Dienst als Pastorale Mitarbeiterin in der Pfarre Linz-Solarcity.

Linz-Marcel Callo

Mag.^a Monika Kraml, Jugendleiterin im Kids-Zentrum TURBINE, wird ab 01.09.2021 zugleich Pastorale Mitarbeiterin in der Pfarre Linz-Marcel Callo.

Dekanat Ostermiething

Simon Weiss wird mit 1.12.2021 als Beauftragter für Jugendpastoral für das Dekanat Ostermiething bestellt.

Dekanat Ottensheim

Abt Dr. Reinhold Dessel OCist wird mit 1.11.2021 für eine Amtsdauer von fünf Jahren als Dechant des neu gegründeten Dekanats Ottensheim bestellt.

Mag. Matthäus Fellingner wird mit 1.11.2021 zum Dekanatsassistenten des Dekanats Ottensheim bestellt.

Walding

Monika Greil-Payrhuber, MA, Projektleiterin im Dekanat Traun, wird mit 01.09.2021 zugleich Pfarr-Begleiterin in der Pfarre Walding.

D e k a n a t P e r g

St. Georgen / Gusen

Daniel Kaun, wird mit 01.09.2021 Pastoralassistent in Ausbildung in der Pfarre St. Georgen/Gusen und Beauftragter für Jugendpastoral im Dekanat Perg.

MMag. Andreas Haider beendet mit 31.08.2021 seinen Dienst als Pastoralassistent in der Pfarre St. Georgen/Gusen.

D e k a n a t P e u e r b a c h

KonsR Mag. Johann Padinger wird mit 1.12.2021 für eine Amtsdauer von fünf Jahren zum Dechant des Dekanats Peuerbach wiederbestellt.

Michaelnbach

Mag.^a Andrea Koppenberger-Drenik wird mit 01.09.2021 SST-Begleiterin in der Pfarre Michaelnbach, vorher Karenz.

D e k a n a t R i e d / I .

Dipl.-PAss.ⁱⁿ Helene Geßwagner kehrt mit 24.10.2021 als Projektleiterin für „Glaubenserfahrungen und –wissen teilen“ im Dekanat Ried/I. aus der Karenz zurück.

Riedberg

KonsR Mag. P. Josef Pichler OSFS wird mit 30.9.2021 als Kurat entpflichtet und tritt in den dauernden Ruhestand.

D e k a n a t R o h r b a c h

GR Mag. Paulus Manlik OPraem wird mit 1.11.2021 für eine Amtsdauer von fünf Jahren zum Dechant des neu gegründeten Dekanats Rohrbach bestellt.

Rohrbach

Mag. Josef Dorfner beendet mit 31.08.2021 seinen Dienst als Pastoraler Mitarbeiter in der Pfarre Aigen/Mühlkreis und beginnt mit 01.11.2021 als Pastoralassistent in der Pfarre Rohrbach.

D e k a n a t S t. J o h a n n a . W .

Mag. P. Otto Rothhammer OCist wird mit 1.11.2021 für eine Amtszeit von fünf Jahren zum Dechant des neu zusammengesetzten Dekanates St. Johann am Wimberg bestellt, in Nachfolge von **KonsR Mag. DI Johannes Wohlmacher OPraem**.

D e k a n a t S c h w a n e n s t a d t

Dipl.-Soz.päd. Severin Großerohde OSB wird mit 1.10.2021 zum Kurat im Dekanat Schwanenstadt bestellt, in Nachfolge von **P. Mario Marchler CSsR**.

Vöcklabruck, Regau

Dechant KonsR Mag. Helmut Part, Pfarrer von Schwanenstadt und Rüstorf, Expositus von Bach und Pfarrprovisor von Desselbrunn, Niederthalheim und Ottnang wird mit 1.10.2021 zum Pfarrmoderator von Vöcklabruck bestellt und als Pfarrprovisor entpflichtet.

Dipl.-PAss.ⁱⁿ Barbara Hofwimmer wird mit 1.10.2021 Pfarrassistentin in der Pfarre Vöcklabruck, vorher Pastoralassistentin in Vöcklabruck.

P. Mario Marchler CSsR wird mit 1.10.2021 zum Kooperator in Vöcklabruck und Regau bestellt und im Seelsorgeraum Schwanenstadt entpflichtet.

Dekanat Steyrtal

Mag. Ing. Karl Sperker wird mit 1.11.2021 für eine Amtsdauer von fünf Jahren als Dechant des neu zusammengesetzten Dekanates Steyrtal bestellt.

Aschach/Steyr, Sierninhofen-Neuzeug

Mag.^a Katharina Brandstetter wird mit 01.10.2021 Pastoralassistentin in den Pfarren Sierninghofen-Neuzeug und Aschach/Steyr, vorher Projekt Kundschafter*in.

Dekanat Traun

Mag.^a Anna Meixner geht mit 31.08.2021 in Pension, vorher Altenheimseelsorgerin im Bezirksaltenheim Hart Leonding-Hart-St. Johannes.

Langholzfeld

Dipl.-PAss.ⁱⁿ Maria Anna Grasböck, Pfarrassistentin in der Pfarre Leonding-Hart-St. Johannes, wird mit 01.10.2021 Pfarrgemeindebegleiterin in der Pfarre Langholzfeld.

Mag. Unger Herbert geht mit 31.10.2021 in Pension, vorher Pfarrassistent in der Pfarre Langholzfeld.

Dekanat Unterweißenbach

St. Leonhard bei Freistadt

KonsR Mag. Karl Wurm wird mit 31.10.2021 als Kurat von St. Leonhard bei Freistadt entpflichtet und übersiedelt in das Krankenhaus Sierning.

Dekanat Wels

GR Mag. Peter Neuhuber wird mit 5.10.2021 für eine Amtszeit von fünf Jahren zum Dechant des neu gegründeten Dekanats Wels bestellt

Verstorben

KonsRt DDr. P. Gerhard Winkler OCist

Em. Univ.-Prof. DDr. Gerhard Bernhard Winkler, Zisterzienser von Wilhering, ist am 22. September 2021 im 91. Lebensjahr verstorben.

Bernhard Winkler wurde am 24. April 1931 in Wilhering geboren. Nach Abschluss des Akademischen Gymnasiums in Linz und einem kurzen Medizinstudium trat er 1951 in das Stift Wilhering ein und erhielt den Ordensnamen Gerhard. Er studierte in Linz Theologie und wurde am 29. Juni 1955 im Mariendom Linz zum Priester geweiht.

P. Gerhard promovierte 1956 in Wien zum Doktor der Theologie und widmete sich anschließend dem Lehramtsstudium für Deutsch und Englisch. Den „Master of Arts“ erwarb er in Englisch an der University of Notre Dame in Indiana/USA. Für seine Arbeit über den Klosterhumanismus erhielt er den Doktor der Philosophie. Nach der Lehramtsprüfung unterrichtete er von 1960 bis 1975 am Stiftsgymnasium Wilhering und war daneben Kooperator in der Stiftspfarrkirche, von 1965 bis 1969 Pfarrvikar. Bis ins hohe Alter blieb er mit der Stiftskirche Wilhering verbunden und feierte dort regelmäßig Gottesdienste.

1969 begann die universitäre Laufbahn von P. Gerhard mit einer Assistentenstelle für Kirchengeschichte in Bochum, Deutschland; 1971 wurde er dort Dozent. Er habilitierte sich mit einer Arbeit über Erasmus von Rotterdam 1972, übernahm 1973/74 eine Lehrstuhlvertretung in Freiburg/Br. und 1974 eine außerplanmäßige Professur an der Ruhr-Universität Bochum. Von 1974 bis 1983 dozierte er als Ordinarius an der Universität Regensburg Mittlere und Neuere Kirchengeschichte und war dort unter anderem auch Kollege von Joseph Ratzinger, dem späteren Papst Benedikt XVI. Von 1983 bis zur Emeritierung 1999 war er Professor für Kirchengeschichte in Salzburg.

Seit Oktober 2018 war P. Gerhard Winkler im Rudigierheim der Kreuzschwestern in Linz, wo er liebevoll betreut wurde.

Das Requiem wurde am 27. September 2021 in der Stiftskirche Wilhering gefeiert. Anschließend erfolgte die Beisetzung am Konventfriedhof.

KonsR Karl Lindner

Karl Lindner, emeritierter Pfarrer von Gaflenz, ist am 30. September 2021 im 79. Lebensjahr bei einem Verkehrsunfall verstorben.

Karl Lindner wurde am 12. August 1943 in Grein geboren. Nach der Matura am Bischöflichen Gymnasium Petrinum in Linz trat er 1963 in das Linzer Priesterseminar ein. Am 29. Juni 1968 wurde er im Mariendom Linz zum Priester geweiht.

Nach Kooperatorposten in Wolfern, Ternberg, Sierning und Hörsching kam er 1983 als Seelsorger nach Weyer und wurde 1984 zum Pfarrer bestellt. Von 1994 bis 2006 war er zusätzlich als Pfarrprovisor bzw. Pfarrmoderator von Gaflenz tätig. 2004 emeritierte Lindner als Pfarrer in Weyer, war aber bis zu seiner Pensionierung 2006 noch als Pfarrmoderator im Einsatz. Den Ruhestand verbrachte er zunächst in Linz im Haus Karl Borromäus und ab 2010 in Gaflenz, wo er weiterhin seelsorgliche Aushilfsdienste leistete.

Der Begräbnisgottesdienst wurde am 8. Oktober 2021 in der Pfarrkirche Gaflenz gefeiert. Anschließend erfolgte die Beisetzung im Priestergrab am Pfarrfriedhof in Gaflenz.

KonR Walter Mitsch

Walter Mitsch, emeritierter Pfarrer von Traunkirchen, ist am 29. Oktober 2021 im 95. Lebensjahr im Bezirksseniorenheim Bad Ischl verstorben.

Walter Mitsch wurde am 11. Dezember 1926 in Linz geboren. Während der Absolvierung

des Gymnasiums wurde er zu Kriegsdienstleistungen eingezogen. Nach der Rückkehr aus der englischen Kriegsgefangenschaft und nach der Matura am Bischöflichen Gymnasium Petrinum in Linz trat er 1946 in das Priesterseminar Linz ein und wurde am 29. Juni 1950 im Mariendom Linz zum Priester geweiht.

Zunächst hatte er Kooperatorstellen in Hellmonsödt, Mauerkirchen und Mattighofen inne. Von 1958 bis 1963 war er Kooperator von Wels-Stadtpfarre. 1963 wurde er zum Pfarrprovisor von Gunskirchen bestellt, dort wurde er noch im selben Jahr zum Pfarrer ernannt, wo er dann fast zwanzig Jahre tätig war.

Während seiner Amtszeit als Pfarrer von Gunskirchen fungierte Walter Mitsch als Initiator für die Renovierungen der Pfarr- und Filialkirchen sowie des örtlichen Senioren-, Wohn- und Pflegeheimes.

1980 wurde er zum Pfarrer von Traunkirchen bestellt, dort war er als umsichtiger und fürsorglicher Seelsorger bis zu seiner Emeritierung 1993 tätig. Auch nach dem Ende seines offiziellen Wirkens als Pfarrer ist er in Traunkirchen geblieben und hat im Rahmen seiner Möglichkeiten in der Pfarrseelsorge mitgewirkt.

Der Begräbnisgottesdienst fand am 13. November 2021 in der Pfarrkirche Traunkirchen statt. Anschließend erfolgte die Beisetzung im Priestergrab am Pfarrfriedhof Traunkirchen.

KonsR Josef Mair

Josef Mair, emeritierter Pfarrer von Pierbach, ist am 15. November 2021 im 89. Lebensjahr im Ordensklinikum Linz Barmherzige Schwestern verstorben.

Josef Mair wurde am 1. Jänner 1933 in Stroheim geboren. Nach der Pflichtschule war er eineinhalb Jahre Landarbeiter in Hartkirchen, absolvierte danach das Bischöfliche Gymnasium Petrinum und trat

nach der Matura 1955 in das Linzer Priesterseminar ein. Am 29. Juni 1961 wurde Josef Mair im Mariendom Linz zum Priester geweiht.

Es folgten Kooperatorenstellen in den Pfarren Saxen, Perg und Bad Goisern. 1965 war er kurzfristig Kooperator in Schwannstadt, dann in Steyregg und für einige Monate bereits Vicarius substitutus in Pierbach. Von 1966 bis 1969 war er Kooperator in Taufkirchen an der Pram. 1969 kam Josef Mair als Pfarrprovisor nach Pierbach und wurde dort 1970 zum Pfarrer

bestellt. Er emeritierte 2003 und ging damit in den wohl verdienten Ruhestand, hat aber bis zu seinem 87. Lebensjahr noch täglich die Hl. Messe in der Pfarrkirche zelebriert.

Für seine Verdienste wurde ihm 1992 die Ehrenbürgerschaft der Gemeinde Pierbach verliehen.

Der Begräbnisgottesdienst fand am 23. November 2021 in der Pfarrkirche Pierbach statt. Anschließend erfolgte die Beisetzung im Priestergrab am Pfarrfriedhof Pierbach.

71. Hinweise und Termine

• Kirchliche Statistik

Die Bögen für die kirchliche Statistik werden vom Bischöflichen Ordinariat per Email an die Pfarren übermittelt. Es wird gebeten, die Zählbögen bis zum 14. Jänner 2022 an ordinariat@dioezese-linz.at zurückzusenden.

• Firmtermine melden

Es wird ersucht, alle bereits vereinbarten Firmtermine für 2021 – Pfarrfirmungen und öffentlichen Firmungen (soweit diese möglich sind) – zwecks Koordination und Erstellung des Firmaplakats möglichst bis Jahresende an das Bischöfliche Ordinariat Linz zu melden, soweit das nicht ohnehin schon erledigt wurde. E-Mail.: ordinariat@dioezese-linz.at

• Sprechtag des Diözesanbischofs für Priester und Diakone

Bischof Dr. Manfred Scheuer hat in seinem Kalender für das erste Halbjahr 2021 wieder einige Termine für Gespräche mit Priestern und Diakonen reserviert. Es wird gebeten, sich auch für die unten angeführten Sprechtag vorher im Sekretariat telefonisch anzumelden: 0732/77 26 76 - 1121

26. Jänner 2021, 13:30 – 17:00 Uhr

8. Februar 2021, 13:30 – 17:00 Uhr

3. März 2021, 13:30 – 17:00 Uhr

6. April 2021, 13:30 – 17:00 Uhr

4. Mai 2021, 13:30 – 17:00 Uhr

8. Juni 2021, 13:30 – 17:00 Uhr

12. Juli 2021, 2021, 13:30 – 17:00 Uhr

• Urlaubsvertretungen aus dem Ausland

Auch heuer haben sich von römischen Instituten Priesterstudenten aus Afrika und Asien für eine Ferienvertretung vor allem in den Monaten Juli und August beworben. Wer an einer derartigen Aushilfe interessiert ist, möge sich **bis spätestens 31. Jänner 2022** schriftlich im Generalvikariat melden (Mail: generalvikariat@dioezese-linz.at) und auch den gewünschten Zeitraum bekannt geben. Die Einteilung sollte – sofern Reisen wieder möglich sind – möglichst monatsweise erfolgen.

Pfarren, die selber eine mehrwöchige Urlaubsvertretung mit einem auswärtigen Priester vereinbaren, sollen dies im Generalvikariat melden. Entsprechend der Rückmeldungen aus den Pfarren, sollte der Ferienpriester ein zertifiziertes Sprachniveau von mind. Deutsch B1 nachweisen können.

• Pfarren unterstützen aus ihrem Budget auch während der lang andauernden Corona-Krise Projekte der Weltkirche und Entwicklungszusammenarbeit

Die Diözese Linz stellt gemäß Synodenbeschluss (1970) aus dem jährlichen Budget 1% für Weltkirche und Entwicklungsförderung zur Verfügung. Seit damals leisten auch die Pfarren einen wertvollen Beitrag aus ihren Budgetmitteln für diese Anliegen. Wie bereits im letzten Jahr sind auch in dieser Zeit die Länder im globalen Süden vom Corona-Virus und den Einschränkungen, die daraus hervorgehen, massiv betroffen. Die Bevölkerung hat kaum eine Möglichkeit, sich entsprechend abzusichern, kaum Ersparnisse, kaum Zugang zu Impfungen, ... und viele Menschen wurden wieder zurück aufs Land geschickt, weil ihre Arbeitsplätze in den Städten verloren gingen. So ist Ihre Unterstützung doppelt gefragt, auch wenn wir wissen, dass es für Sie in diesen Zeiten auch nicht leicht ist! 2020 stellten 102 Pfarren € 20.872,- zur Verfügung!

Bitte verwenden Sie dazu den beiliegenden Zahlschein bzw. bei Telebanking die Kontodaten „Weltkirche“ BIC: RZOOAT2L, IBAN: AT44 3400 0000 0121 1200, Verwendungszweck „Aus Pfarrbudget für Weltkirche“.

Informationen über die Verwendung der Pfarrbeiträge im letzten Jahr finden Sie unter: <http://linz.welthaus.at> unter dem Menüpunkt "Wirken - Jahresberichte" oder ersuchen Sie bitte um Zusendung des Jahresberichtes unter: heribert.ableidinger@dioezese-linz.at; Tel. 0732/7610-3271.

Wir bedanken uns sehr herzlich für die Unterstützung!

Mag. Matthäus Fellingner (Vorsitzender) und Heribert Ableidinger (Geschäftsführer)
Welthaus der Diözese Linz

• Epiphanie-Kollekte: Missio-Sammlung für die Ausbildung von Priestern in den ärmsten Ländern am 6. Jänner 2022

Schenken Sie der Welt Priester! „Wer zum priesterlichen Dienst berufen ist, ist nicht »Herr« über seine Berufung, sondern Verwalter eines Geschenks, das Gott ihm anvertraut hat zum Wohl des ganzen Volkes, ja sogar aller Menschen. Die ganze christliche Gemeinschaft ist Hüter des Schatzes dieser Berufungen, die zu ihrem Dienst bestimmt sind, und muss immer mehr die Aufgabe wahrnehmen, sie liebevoll zu fördern, anzunehmen und zu begleiten.“ (Papst Franziskus)

Am 6. Jänner feiern wir das Fest der Erscheinung des Herrn „Epiphanie“, das älteste Missionsfest der Kirche. An diesem Tag wird österreichweit bei den Gottesdiensten für die Ausbildung von Priestern in den ärmsten Ländern gesammelt. Ähnlich wie beim Weltmissions-Sonntag führen die Päpstlichen Missionswerke weltweit – in allen Kirchen und Pfarren – im Auftrag des Papstes diese Sammlung durch. Die Ausbildung von Priestern finanziell zu fördern, bedeutet, Spendengelder in ein „Humankapital“ für Versöhnung, Frieden und Gerechtigkeit umzuwandeln, denn neben ihrem priesterlichen Dienst haben Priester in den Ländern des Südens oft noch eine Fülle an Herausforderungen zu bewältigen: Bei Naturkatastrophen schenken sie den Menschen Zuversicht, Trost und Hoffnung. Sie bleiben bei den Notleidenden, selbst wenn sonst niemand mehr bleibt. Sie bauen und betreuen Schulen, Kindergärten, Waisenhäuser, Berufsbildungszentren, sie kümmern sich um die Armen und Witwen oder auch um Mikrokredite. Durch ihr Wirken lassen sie überall die Liebe Gottes aufleuchten.

Es ist nicht einfach, die Kirchensammlung am 6. Jänner von der Haussammlung der Sternsinger (Dreikönigsaktion) zu trennen. Es gab schon zahlreiche – bisher leider erfolglose – Versuche, die Epiphaniesammlung zu verschieben. Bis es offiziell so weit ist, bitten wir alle Pfarren um Kreativität und

Wohllollen, beide Sammlungen durchzuführen! Vielen Dank im Voraus dafür!

Wir ersuchen Sie, die Sammelergebnisse der Kollekte zugunsten von Missio-Päpstliche Missionswerke Österreich ausschließlich auf das im Kollektenkalender angegebene Konto von Missio Österreich einzuzahlen (IBAN: AT96 6000 0000 0701 5500 bzw. mittels zugesandtem Missio-Zahlschein). Bereits 2021 fiel die Sammlung fast gänzlich aus, da zu diesem Zeitpunkt keine öffentlichen Heiligen Messen möglich waren. Hoffen wir auf ein besseres Jahr 2022! Für nähere Informationen wenden Sie sich bitte an Missio Linz: Tel: 0732 / 79800-1390; E-Mail: ooe@missio.at

Vielen herzlichen Dank für Ihre Unterstützung!

**• Osthilfe-Sammlung 6. Februar 2022:
Osthilfe-Fonds und Caritas
Oberösterreich unterstützen soziale und
pastorale Projekte in Mittel- und
Osteuropa**

Die Kirche im Osten Europas braucht unsere Solidarität - besonders jetzt!

Am Sonntag, den 6. Februar 2022 bitten der Osthilfe-Fonds und die Caritas Oberösterreich gemeinsam um Unterstützung für Menschen in Mittel- und Osteuropa.

Die Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die Kirchen in Mittel- und Osteuropa sind vielfältig: Die pastoralen Herausforderungen sind größer denn je – viele Gläubige suchen Halt und Stütze in Glaubensfragen. Ähnlich wie bei uns ist die Zahl der Hilfesuchenden in Beratungsstellen der Kirche, der Telefon-Seelsorge und anderen Einrichtungen stark gestiegen. Viele kirchliche Einrichtungen für alte Menschen stehen vor fast unlösbaren Aufgaben.

Vor besonderen Herausforderungen steht auch die Kirche in unseren weißrussischen Partnerdiözesen: Nach der Präsidentenwahl vom August 2020 reagiert das Regime mit massiver Gewalt und Repressionen auf allen Ebenen. Die klare und besonnene

Haltung der Kirche in Belarus ist für viele Kinder, Jugendliche und Erwachsene eine wichtige Unterstützung in dieser schwierigen Zeit. Kirche ist für sie ein sicherer Ort.

Aus den Mitteln der Osthilfe-Sammlung werden pastorale Aufgaben wie kirchliche Jugendarbeit, Ausbildung von Freiwilligen in den Pfarren und soziale Projekte wie Einrichtungen für Straßenkinder, alte Menschen oder Armenküchen finanziert.

Der Osthilfe-Fonds und die Auslandshilfe der Caritas bitten Sie, diese Sammlung in Ihrer Pfarre gerade auch in dieser herausfordernden Zeit zu unterstützen! Der Bestellbrief für Materialien ergeht an alle Pfarren. Mitarbeiter*innen der Auslandshilfe / des Osthilfe-Fonds informieren im Sammlungszeitraum gerne im Rahmen von Gottesdiensten und Veranstaltungen genauer über die Arbeit der Caritas und des Osthilfe-Fonds und die pastoral-soziale Situation in den Partnerdiözesen, wenn dies aufgrund der aktuellen Corona-Bestimmungen möglich ist. Gerne unterstützen wir Sie auch bei der Umsetzung alternativer Sammelideen.

Bei einer online-Informationsveranstaltung am 1.2. / 18 Uhr können Sie sich über die aktuelle Lage in unseren Partnerdiözesen und die Projektarbeit informieren. Details dazu in den Unterlagen für Pfarren zur Osthilfe-Sammlung.

Auskunft unter 0676/8776 2162 / Sigried Spindlbeck bzw. auslandshilfe@caritas-linz.at oder osthilfefonds@dioezese-linz.at

**• Einzigartig: Krippe im Mariendom als
virtuelles 3D-Erlebnis**

Erstmals ist es im heurigen Advent möglich, die berühmte und neu restaurierte Krippe im Mariendom virtuell zu erleben.

Die Krippe im Mariendom Linz ist ein Werk des Münchner Bildhauers und Künstlers Sebastian Osterrieder und zählt mit 12 Meter Länge und fünf Meter Tiefe zu den größten und wertvollsten Krippenanlagen weltweit. In den vergangenen beiden Jahren wurde das

Kunstwerk einer umfangreichen Restaurierung unterzogen und erstrahlt ab sofort in der Krypta in neuem Glanze. Das Besondere: Dank einer Kooperation mit dem Ars Electronica Futurelab kann die Krippe – weltweit einzigartig – mit all ihren detailreichen Figuren und der Krippenarchitektur in 3D-Ansicht erlebt werden. Die BesucherInnen können dadurch auf eine ganz neue und außergewöhnliche Weise in die Weihnachtsgeschichte eintauchen und den Figuren auf Augenhöhe begegnen. Mit Texten von Dompfarrer Maximilian Strasser, in denen er ausgewählte Figuren der Krippe und ihre Geschichten theologisch betrachtet und beleuchtet, wird die virtuelle Inszenierung zu einem Erlebnis für Augen und Ohren. Möglich ist das im Advent täglich zwischen 11.00 und 17.00 Uhr in der Krypta des Mariendoms Linz und an den Wochenenden im Ars Electronica Deep Space.

Um die Restaurierung der Krippe im Dom als wertvolles Kulturgut auch für kommende Generationen zu unterstützen, gibt es vielfältige Möglichkeiten. Eine davon ist die Übernahme einer Patenschaft für eine Krippenfigur. Als Dankeschön erhalten die PatInnen ihre Figur als Miniaturausgabe und haben so ein Stück Weihnachtsgeschichte immer bei sich zuhause. Für alle, die auf der Suche nach regionalen und nachhaltigen Geschenken sind, gibt es mit „Schaf-Gabe“, „Stern-Hagel-Voll“ und mehr nette und außergewöhnliche Geschenktipps mit Krippenbezug. Mit dem Kauf der Packerl – zum Weiterschenken oder Sich-selbst-Verwöhnen – wird die Erhaltung der Krippe unterstützt. Erworben werden können Patenschaften und Pakete auf www.krippeimdom.at und im DomCenter am Domplatz.

Krippe im Dom

Öffnungszeiten Krypta: im Advent täglich von 11 bis 17 Uhr

Alle Infos sowie die Termine im Ars Electronica Deep Space:
www.krippeimdom.at

• **Damit es auch morgen Religionsunterricht gibt!“ – Werbung für Lehramt Religion**

Der Religionsunterricht erfreut sich bleibender Beliebtheit bei Kindern und Jugendlichen. Damit weiterhin alle Religionsstunden besetzt werden können, brauchen wir dringend Nachwuchs. Die Ausbildung für die Pflichtschule erfolgt an der Privaten Pädagogischen Hochschule der Diözese Linz, für die Sekundarstufe gibt es ein gemeinsames Studienangebot mit der Katholischen Privat-Universität Linz.

Bitte sprechen Sie mit Menschen über diese Ausbildung und hängen Sie das beigelegte Plakat im Schaukasten auf. Herzlichen Dank für Ihre Unterstützung!

Weitere Informationen: Mag. Maria Trenda,
Institut für Religionspädagogik,
Salesianumweg 3, 4020 Linz,
0676 / 8776 – 4624.

• **Feier der Zulassung zur Taufe**

Die Feier der Zulassung erwachsener Taufkandidat/innen zur Taufe bzw. zu den Initiationssakramenten findet am **Freitag, 4. März 2022**, um 19:30 Uhr im Mariendom in Linz statt.

Wenn Sie in der Pfarre erwachsene Taufwerber/innen begleiten und diese an der Feier der Zulassung teilnehmen möchten, bitten wir Sie um frühzeitige *Anmeldung* (spätestens aber bis **18. Februar 2022**) im Referat Theologische Erwachsenenbildung der Diözese Linz, 0732/7610-3241, theoleb@dioezese-linz.at.

Wir bitten aus organisatorischen Gründen um strikte Einhaltung des Anmeldeschlusses, da nach diesem keine Meldungen mehr angenommen werden können.

Gerne unterstützen wir Sie auch bei Fragen rund um Vorbereitung, Begleitung und Gestaltung eines Katechumenatsweges.

Dr. Stefan Schlager,
Theologische Erwachsenenbildung;

0732/7610-3245 bzw. 0676/8776-3245;
stefan.schlager@dioezese-linz.at.

Mag.a Angelika Danner,
Stadtpfarre Linz;
0676/8776-5689
angelika.danner@dioezese-linz.at;

- **Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls**

In der Reihe „Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls“ der Deutschen Bischofskonferenz sind zuletzt erschienen:

- Dikasterium für den Dienst zugunsten der ganzheitlichen Entwicklung des Menschen – Abteilung für Migranten und Flüchtlinge: Pastorale Orientierung zu Klimavertriebenen (VAS Nr. 231)

- **Erscheinungstermine des Linzer Diözesanblattes 2022**

Das Diözesanblatt ist im Jahr 2022 zu folgenden Terminen vorgesehen: 15. Februar, 15. März, 15. Mai, 1. Juli, 15. September und 1. Dezember.

- **Einstellung der automatischen Zusendung der Printausgabe des Linzer Diözesanblattes**

Aufgrund steigender Papierpreise und Portokosten wird der automatische Versand der Papierausgabe des Linzer Diözesanblattes an die Pfarren mit dem Ende des 167. Jahrgangs (Kalenderjahr 2021) eingestellt.

Das Linzer Diözesanblatt kann im Internet jederzeit auf der Homepage <https://www.dioezese-linz.at/dioezesanblatt> abgerufen werden. Bei Erscheinen einer neuen Ausgabe erfolgt eine Verständigung der diözesanen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Da sämtliche Jahrgänge im Internet abgerufen werden können, wurde die Verpflichtung zum Binden des Diözesanblattes schon vor längerem aufgehoben.

Wer weiterhin den Bezug der Printausgabe wünscht, kann diese im Bischöflichen Ordinariat bestellen, der Preis beträgt € 28,- pro Jahr.

Email: ordinariat@dioezese-linz.at
Tel.: 0732/ 77 26 76 1140

Bischöfliches Ordinariat Linz

Linz, am 1. Dezember 2021

MMag. Christoph Lauermann
Ordinariatskanzler

Univ.-Prof. DDr. Severin Lederhilger OPraem
Generalvikar

Linzer Diözesanblatt: Diözese Linz (Alleininhaber). Herausgeber: Bischöfliches Ordinariat Linz, 4021 Linz, Herrenstraße 19.

Hersteller: Direkta Druckerei & Direktmarketing Ges.m.b.H., Verlags- und Herstellungsort: Linz
Das „Linzer Diözesanblatt“ ist das offizielle Amtsblatt der Diözese Linz